

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums der Finanzen

Entwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zum Aufbau eines Generationenkapitals für die gesetzliche Rentenversicherung

(Rentenniveaustabilisierungs- und Generationenkapitalgesetz)

A. Problem und Ziel

Die gesetzliche Rentenversicherung ist insbesondere aufgrund des hohen Beschäftigungsstands derzeit finanziell stabil aufgestellt. Der Beitragssatz liegt seit dem Jahr 2018 bei 18,6 Prozent und wird voraussichtlich bis zum Jahr 2027 unverändert bleiben. Das Rentenniveau (Sicherungsniveau vor Steuern) liegt ebenfalls stabil bei 48 Prozent. Die bis zum Jahr 2025 geltende Haltelinie für das Rentenniveau bei mindestens 48 Prozent hat vertrauensbildend gewirkt. Mit der geltenden Rentenanpassungsformel würde das Rentenniveau demografiebedingt allerdings nach 2025 sukzessive deutlich sinken und ein niedrigeres Alterseinkommen der heutigen und künftigen Rentnergenerationen zur Folge haben.

Das Ziel ist es daher, die gesetzliche Rente als tragende Säule der Alterssicherung langfristig im Hinblick auf das Rentenniveau stabil und im Hinblick auf die Ausgabenentwicklung finanzierbar zu halten und dafür zu sorgen, dass die gesetzliche Rentenversicherung weiterhin auch für jüngere Generationen verlässlich bleibt.

Heutige und künftige Rentenbezieherinnen und -bezieher brauchen Verlässlichkeit für ihre Alterssicherung. Dazu gehört, dass sie auch langfristig auf ein stabiles Leistungsniveau der gesetzlichen Rentenversicherung vertrauen können und ein angemessenes Verhältnis von Rentenversicherungsbeiträgen und Leistungen gewahrt bleibt. Der demografische Wandel stellt mit dem Übergang der geburtenstarken Jahrgänge der 1960er Jahre in die Rentenbezugsphase eine Herausforderung für die Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung dar.

B. Lösung

Der Generationenvertrag wird durch die langfristige Stabilisierung des Rentenniveaus und den Aufbau eines Generationenkapitals zur Stabilisierung der Beitragssatzentwicklung weiterentwickelt. Das Rentenniveau von 48 Prozent soll für heutige und künftige Rentenbezieherinnen und Rentenbezieher dauerhaft gesichert werden. Dies wird als Grundsatz gesetzlich normiert und stärkt das Vertrauen in die gesetzliche Rentenversicherung als tragende Säule der Alterssicherung in Deutschland. Die Umsetzung dieser Grundsatzregelung erfolgt in Abschnitten. In einem ersten Abschnitt sind die Regelungen für diese Haltelinie bis einschließlich der Rentenanpassung zum 1. Juli 2039 anzuwenden; sie entfalten ihre Wirkung damit bis zum 30. Juni 2040. Zudem wird geregelt, dass die Bundesregierung im Jahr 2035 einen Bericht darüber vorzulegen hat, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen erforderlich sind, um das Rentenniveau von 48 Prozent für einen weiteren Abschnitt ab Mitte des Jahres 2040 beizubehalten.

Um zusätzliche Vorsorge zu treffen und die finanzielle Entwicklung zu stabilisieren, wird eine Stiftung mit der Bezeichnung „Generationenkapital“ errichtet und damit der Einstieg in eine teilweise Kapitaldeckung der Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung vollzogen. Aus den Erträgen des Generationenkapitals sollen langfristig Zuführungen an die gesetzliche Rentenversicherung generiert werden. Damit wird die Finanzierungsbasis der gesetzlichen Rentenversicherung erweitert. Sie wird künftig nicht nur durch Beiträge und Leistungen des Bundes, sondern auch durch Kapitalerträge getragen. Mit dem Generationenkapital wird ein Beitrag zur langfristigen Stabilisierung des Beitragssatzes der gesetzlichen Rentenversicherung ab Mitte der 2030er Jahre geleistet.

Darüber hinaus werden Stabilität und Transparenz der gesetzlichen Rentenversicherung gestärkt, indem die Untergrenze der Nachhaltigkeitsrücklage zur Verbesserung der unterjährigen Liquidität angehoben und die Fortschreibungsvorschriften für Bundeszuschüsse zur Erhöhung der Transparenz der Berechnungsweise vereinfacht werden.

Mit diesen Maßnahmen wird die gesetzliche Rentenversicherung sowohl für Rentnerinnen und Rentner als auch für Beitragszahlerinnen und Beitragszahler heute und in Zukunft verlässlich und zukunftsfest aufgestellt.

C. Alternativen

Die Verlängerung der Geltungsdauer des Mindestsicherungsniveaus von 48 Prozent könnte unterbleiben. Dies hätte aufgrund des geltenden Rechts zur Folge, dass durch die Dämpfungsfaktoren in der Rentenanpassungsformel die Rentenanpassungen und damit das Leistungsniveau der gesetzlichen Rentenversicherung ab dem Jahr 2026 deutlich geringer ausfallen würden. Im Gegenzug würde die Beitragssatzentwicklung etwas flacher verlaufen, eine Stabilisierung des Leistungsniveaus wäre aber nicht mehr gegeben. Das Vertrauen in das deutsche Alterssicherungssystem würde geschwächt.

Die Bildung eines Generationenkapitals für die gesetzliche Rentenversicherung könnte unterbleiben. Das hätte zur Folge, dass der Anstieg der Rentenbeitragssätze in Folge des demografischen Wandels mittels dieses Instruments nicht gedämpft werden könnte. Entsprechend den geltenden Fortschreibungsregeln wären mit leicht stärker steigenden Beitragssätzen auch höhere Leistungen des Bundes an die Rentenversicherung verbunden.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die finanziellen Auswirkungen auf die allgemeine Rentenversicherung und die Haushalte des Bundes und der Länder können den nachstehenden Tabellen entnommen werden.

Finanzielle Auswirkungen auf die allgemeine Rentenversicherung*

	2024	2025	2026	2027	2028	2030	2035	2040	2045
(1) geltendes Recht									
Beitragssatz in %	18,6	18,6	18,6	18,6	19,7	20,2	21,2	21,3	21,3
Sicherungsniveau in %	48,0	48,0	48,0	47,8	48,0	46,9	45,3	44,9	44,9
Rentenausgaben in Mrd. Euro	372,4	392,9	412,3	433,8	453,6	482,0	566,9	653,6	754,7
(2) mit Maßnahmen ohne Generationenkapital									
Beitragssatz in %	18,6	18,6	18,6	18,6	20,0	20,6	22,3	22,6	22,7
Sicherungsniveau in %	48,0	48,0	48,0	48,0	48,0	48,0	48,0	48,0	48,0
Rentenausgaben in Mrd. Euro	372,4	392,9	412,3	434,6	453,9	491,1	595,1	693,2	799,7
(3) mit Maßnahmen mit Generationenkapital									
Beitragssatz in %	18,6	18,6	18,6	18,6	20,0	20,6	22,3	22,3	22,3
Sicherungsniveau in %	48,0	48,0	48,0	48,0	48,0	48,0	48,0	48,0	48,0
Rentenausgaben in Mrd. Euro	372,4	392,9	412,3	434,6	453,9	491,1	595,1	694,5	802,0

* Ergebnisse zur besseren Übersichtlichkeit auf eine Nachkommastelle gerundet, hierdurch ggf. Abweichungen bei Summen

Die Verlängerung der Haltelinie für das Rentenniveau bei 48 Prozent führt unter Berücksichtigung aller Maßnahmen ab dem Jahr 2028 zu einer stärkeren, aber vertretbaren Erhöhung des Beitragssatzes als nach geltendem Rechtsstand. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen – jedoch ohne Zuführungen aus dem Generationenkapital – steigt der Beitragssatz bis zum Jahr 2045 auf 22,7 Prozent. Durch die erwarteten Zuführungen von (durchschnittlich) jährlich 10 Milliarden Euro aus dem Generationenkapital ab dem Jahr 2036 (siehe unten) kann der Anstieg des Beitragssatzes bis zum Jahr 2045 auf 22,3 Prozent gebremst werden. Das Sicherungsniveau bleibt bei rund 48 Prozent. Aufgrund des vergleichsweise höheren Beitragssatzes ergeben sich höhere Leistungen des Bundes an die gesetzliche Rentenversicherung.

Finanzwirkungen auf die Bundesmittel an die Rentenversicherung sowie die Haushalte der Länder (Mehr-/Minderausgaben +/-)*

	2024	2025	2026	2027	2028	2030	2035	2040	2045
Bund (in Mrd. Euro)									
Bundeszuschüsse	-0,1	-0,2	-0,2	-0,3	0,5	1,8	5,6	5,9	6,7
Beiträge Kindererziehungszeiten	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,5	1,5	1,6	1,8
Bundeszuschuss knappschaftl. RV	0,0	0,0	0,0	0,0	-0,1	0,1	0,1	0,2	0,2
Zusatz- und Sonderversorgungen	0,0	0,0	0,0	0,0	-	-	-	-	-
Bundesmittel insgesamt	-0,1	-0,2	-0,2	-0,3	0,5	2,3	7,2	7,7	8,7
Länder (in Mrd. Euro)									
Zusatz- und Sonderversorgungen	0,0	0,0	0,0	0,0	-	-	-	-	-

* Ergebnisse zur besseren Übersichtlichkeit auf eine Nachkommastelle gerundet, hierdurch ggf. Abweichungen bei Summen

Ab dem Jahr 2024 werden dem Generationenkapital 12 Milliarden Euro in Form von Darlehen zugeführt, dieser Betrag wird in den Folgejahren jährlich um 3 Prozent erhöht. Die gewährten Darlehen des Bundes an die Stiftung sind in Höhe der Refinanzierungskosten des Bundes zu verzinsen. Zur Eigenkapitalunterlegung des Generationenkapitals sollen bis zum Jahr 2028 Übertragungen von Eigenmitteln im Umfang von 15 Milliarden Euro in das Stiftungsvermögen erfolgen. Durch eine zukünftige Übertragung vorhandener Vermögenswerte des Bundes auf die Stiftung Generationenkapital können jährlich bisher im Bundeshaushalt vereinnahmte Vermögenserträge entfallen und einmalige Mehrausgaben im Bundeshaushalt in Zusammenhang mit der Übertragung der Vermögenswerte entstehen. Bis zum Jahr 2036 soll das Generationenkapital ein Volumen von 200 Milliarden Euro erreicht haben.

Generationenkapital: Zuführungen aus Darlehen des Bundes sowie Ausschüttungen an die allgemeine Rentenversicherung

	2024	2025	2026	2027	2028	2030	2035	2040	2045
Zuführung aus Darlehen (in Mrd. Euro)	12,0	12,4	12,7	13,1	13,5	14,3	16,6	19,3	22,3
Ausschüttungen (in Mrd. Euro)								10,0	10,0

* Ergebnisse zur besseren Übersichtlichkeit auf eine Nachkommastelle gerundet, hierdurch ggf. Abweichungen bei Summen

Aus dem Stiftungsvermögen des Generationenkapitals sind ab dem Jahr 2036 durchschnittlich Ausschüttungen in Höhe von jährlich 10 Milliarden Euro vorgesehen, die der gesetzlichen Rentenversicherung zweckgebunden zugeführt werden. Es wird innerhalb des Generationenkapitals ein Sicherheitspuffer eingerichtet, mit dem die Substanz des Stiftungsvermögens bzw. die Rückzahlbarkeit von Darlehen des Bundes gewährleistet werden soll. Da sich diese Ausschüttungen positiv auf die Einnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung auswirken und die Entwicklung des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung stabilisieren, werden auch der allgemeine Bundeszuschuss sowie die Beiträge des Bundes für Kindererziehungszeiten weniger hoch ausfallen.

Mit einer Revisionsklausel in Form einer Berichtspflicht an den Bundestag wird im Jahr 2029 überprüft, ob die Zielgrößen für die Ausschüttungen an die gesetzliche Rentenversicherung aus dem Generationenkapital voraussichtlich erreicht werden können und welche Maßnahmen ggf. zur Ertragssicherung des Generationenkapitals vorgeschlagen werden müssen.

Der Bund leistet notwendige Ausgaben zum Aufbau der Stiftung. Diese sind im Einzelplan 60 im Bundeshaushalt 2024 als Barmittel in Höhe von 10 Millionen Euro vorgesehen. Zudem entstehen im Jahr 2024 Haushaltsausgaben des Bundes in Zusammenhang mit der Zustiftung an den Fonds zur kerntechnischen Entsorgung (KENFO) in Höhe von einmalig 25 Millionen Euro für die befristet geplante Übernahme von Aufgaben der Stiftung Generationenkapital und somit zur Ausfinanzierung des zusätzlichen Stiftungszwecks.

Für die Einrichtung und künftige Begleitung der zu gründenden Stiftung sind im Bundesministerium der Finanzen drei Planstellen des höheren Dienstes erforderlich, für die eine haushalterische Vorsorge bereits getroffen worden ist. Im Bundesministerium für Arbeit und Soziales sind für diese Aufgaben zwei Planstellen erforderlich, die noch im Haushalt zu verankern sind.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Erfüllungsaufwand für den Bund entsteht insbesondere durch die Einrichtung und künftige Begleitung der zu gründenden Stiftung. Hierfür sind im Bundesministerium der Finanzen drei und im Bundesministerium für Arbeit und Soziales zwei Planstellen des höheren Dienstes erforderlich.

Für Länder und Kommunen sowie für die gesetzliche Rentenversicherung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Durch die Verlängerung der Haltelinie für das Rentenniveau von 48 Prozent ergeben sich positive Auswirkungen auf das verfügbare Einkommen der Rentnerhaushalte, die insbesondere langfristig auftreten. Mittelfristig werden das verfügbare Einkommen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und die Beitragslast der Arbeitgeber relativ geringfügig beeinflusst. Langfristig kommt es durch den gegenüber dem geltenden Recht höheren Beitragssatz zur Rentenversicherung zu einer Reduzierung des verfügbaren Einkommens der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und zu einer höheren Beitragsbelastung der Arbeitgeber. Mittelfristig sind keine messbaren Auswirkungen auf das Preisniveau zu erwarten. Langfristig steht den möglichen preiserhöhenden Wirkungen aufgrund höherer Arbeitskosten sowie einer höheren Konsumnachfrage der Rentnerhaushalte eine mögliche preisdämpfende Wirkung aufgrund einer geringeren Konsumnachfrage seitens der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegenüber. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch auch langfristig nicht zu erwarten.

Die Wirtschaft, insbesondere auch die mittelständischen Unternehmen, wird durch die Regelungen zum Generationenkapital nicht belastet. Durch die Errichtung der Stiftung wird das verfügbare Einkommen der gesetzlich Rentenversicherten durch gedämpfte Beitragssatzsteigerungen perspektivisch leicht erhöht und die Unternehmen werden im Rahmen der paritätischen Finanzierung der Sozialversicherungen entlastet.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums der Finanzen

Entwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zum Aufbau eines Generationenkapitals für die gesetzliche Rentenversicherung

(Rentenniveaustabilisierungs- und Generationenkapitalgesetz)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 408) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 154 wird durch folgende Angaben ersetzt:

„§ 154 Rentenversicherungsbericht und weitere Berichte zur Alterssicherung

§ 154a Sicherungsniveau vor Steuern“.
 - b) Die Angabe zu § 255e wird wie folgt gefasst:

„§ 255e Niveauschutzklausel für die Zeit vom 1. Juli 2019 bis zum Ablauf des 1. Juli 2039“.
 - c) Die Angaben zu den §§ 255h und 255i werden wie folgt gefasst:

„§ 255h Schutzklausel in der Zeit vom 1. Juli 2022 bis zum Ablauf des 1. Juli 2039

§ 255i Anpassung nach Mindestsicherungsniveau bis zum Ablauf des 1. Juli 2039“.
 - d) Die Angaben zu den zu §§ 287 und 287a werden wie folgt gefasst:

„§ 287 Beitragssatzgarantie

§ 287a Veränderung des allgemeinen Bundeszuschusses für das Jahr 2025“.
 - e) Nach der Angabe zu § 287g wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 287h Bundesmittel und Mindestrücklage“.
 - f) Die Angabe zu § 291b wird wie folgt gefasst:

„§ 291b (weggefallen)“.

2. § 63 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Der aktuelle Rentenwert wird jährlich angepasst. Dabei soll ein Sicherungsniveau vor Steuern von 48 Prozent nicht unterschritten werden.“

3. § 69 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Bundesregierung hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bis zum Ablauf des 31. Dezembers des jeweiligen Jahres folgende Durchschnittsentgelte zu bestimmen:

1. für das vergangene Kalenderjahr das auf volle Euro gerundete Durchschnittsentgelt (Anlage 1), das sich ergibt, indem das Durchschnittsentgelt des vorvergangenen Kalenderjahres mit der prozentualen Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer nach § 68 Absatz 2 Satz 1 des vergangenen Kalenderjahres gegenüber dem vorvergangenen Kalenderjahr fortgeschrieben wird, und
2. für das folgende Kalenderjahr das auf volle Euro gerundete vorläufige Durchschnittsentgelt, das sich ergibt, indem das Durchschnittsentgelt für das vergangene Kalenderjahr mit dem Doppelten der prozentualen Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer nach § 68 Absatz 2 Satz 1 des vergangenen Kalenderjahres gegenüber dem vorvergangenen Kalenderjahr fortgeschrieben wird.

Die Anlage 1 ist entsprechend der Bestimmung der Entgelte gemäß Satz 1 zu ändern. Dabei ersetzt das Durchschnittsentgelt nach Satz 1 Nummer 1 das vorläufige Durchschnittsentgelt für das jeweilige Kalenderjahr in Anlage 1.“

4. § 154 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 154

Rentenversicherungsbericht und weitere Berichte zur Alterssicherung“.

b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Nachhaltigkeitsrücklage“ das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Beitragssatzes“ die Wörter „sowie des Sicherungsniveaus vor Steuern“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.

cc) Nummer 3 wird aufgehoben.

c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird das Wort „und“ am Ende durch einen Punkt ersetzt.

bb) Nummer 5 wird aufgehoben.

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Bundesregierung hat den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, wenn in der allgemeinen Rentenversicherung in der

mittleren Variante der 15-jährigen Vorausberechnungen des Rentenversicherungsberichts der Beitragssatz bis zum Jahr 2030 22 Prozent überschreitet. Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag im Jahr 2035 einen Bericht darüber vorzulegen, ob und welche Maßnahmen erforderlich sind, um das Sicherungsniveau vor Steuern über das Jahr 2039 hinaus bei 48 Prozent konstant zu halten. Bei dieser Überprüfung werden insbesondere die Entwicklung von Beschäftigung und Demografie sowie die Auswirkungen auf den Beitragssatz und den Bundeshaushalt berücksichtigt.“

e) Absatz 3a wird aufgehoben.

f) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.

5. Nach § 154 wird folgender § 154a eingefügt:

„§ 154a

Sicherungsniveau vor Steuern

(1) Das Sicherungsniveau vor Steuern für das jeweilige Kalenderjahr ist der Verhältniswert aus der verfügbaren Standardrente und dem verfügbaren Durchschnittsentgelt des jeweils betreffenden Kalenderjahres.

(2) Die verfügbare Standardrente des jeweiligen Kalenderjahres ist die Standardrente, gemindert um die von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge. Die Standardrente ist die Regelaltersrente aus der allgemeinen Rentenversicherung mit 45 Entgeltpunkten, die sich berechnet unter Zugrundelegung des ab dem 1. Juli des betreffenden Kalenderjahres geltenden aktuellen Rentenwerts für zwölf Monate. Die von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge berechnen sich, indem die Standardrente des betreffenden Kalenderjahres multipliziert wird mit der Summe des von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragenden Anteils des allgemeinen Beitragssatzes sowie des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung und des Beitragssatzes zur sozialen Pflegeversicherung des betreffenden Kalenderjahres. Dabei ist die jeweilige Höhe der Beitragssätze der Bekanntmachung des Gesamtsozialversicherungsbeitragssatzes nach § 20 Absatz 2a Satz 5 des Vierten Buches im Bundesanzeiger zu entnehmen.

(3) Das verfügbare Durchschnittsentgelt des jeweiligen Kalenderjahres wird ermittelt, indem das verfügbare Durchschnittsentgelt des Vorjahres mit der für die Rentenanpassung maßgebenden Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (§ 68 Absatz 2) und mit der Veränderung der Nettoquote des Durchschnittsentgelts des jeweiligen Kalenderjahres gegenüber dem Vorjahr multipliziert wird. Die Nettoquote des Durchschnittsentgelts des jeweiligen Kalenderjahres wird ermittelt, indem vom Wert 100 Prozent der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des im Bundesanzeiger nach § 20 Absatz 2a Satz 5 des Vierten Buches bekannt gegebenen Gesamtsozialversicherungsbeitragssatzes des betreffenden Kalenderjahres abgezogen wird.“

6. In § 158 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „0,2fache“ durch die Angabe „0,3fache“ ersetzt.

7. § 213 wird wie folgt gefasst:

„§ 213

Zuschüsse des Bundes

(1) Der Bund leistet zu den Ausgaben der allgemeinen Rentenversicherung Zuschüsse.

(2) Ausgehend vom Betrag des allgemeinen Bundeszuschusses im Jahr 2023 in Höhe von 42 678 677 769,26 Euro, wird dieser für das jeweils folgende Kalenderjahr neu bestimmt, indem der für das laufende Kalenderjahr ermittelte allgemeine Bundeszuschuss multipliziert wird mit den Faktoren für die Veränderung

1. der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer nach § 68 Absatz 2 Satz 1 des vergangenen Kalenderjahres gegenüber dem vorvergangenen Kalenderjahr und
2. des Beitragssatzes zur allgemeinen Rentenversicherung des folgenden Kalenderjahres gegenüber dem laufenden Kalenderjahr.

In den Jahren 2024 und 2025 wird der allgemeine Bundeszuschuss zusätzlich zu der Bestimmung nach Satz 2 um jeweils 480 Millionen Euro erhöht. Die Beträge nach Satz 3 sind jeweils bei den Änderungen des Bundeszuschusses in den darauf folgenden Kalenderjahren nach Satz 2 zu berücksichtigen.

(3) Ausgehend von dem Betrag des zusätzlichen Bundeszuschusses ohne den Erhöhungsbetrag nach Absatz 4 im Jahr 2023 in Höhe von 14 613 769 197,41 Euro, wird dieser für das jeweils folgende Kalenderjahr neu bestimmt, indem der für das laufende Kalenderjahr ermittelte zusätzliche Bundeszuschuss ohne den Erhöhungsbetrag nach Absatz 4 mit dem Faktor für die Veränderung des erwarteten Aufkommens der Steuern vom Umsatz des folgenden Jahres gegenüber dem laufenden Jahr multipliziert wird. Dabei bleiben Änderungen der Steuersätze im Jahr ihres Wirksamwerdens unberücksichtigt. Mit dem zusätzlichen Bundeszuschuss werden die nicht beitragsgedeckten Leistungen pauschal abgegolten.

(4) Der zusätzliche Bundeszuschuss nach Absatz 3 wird um einen Erhöhungsbetrag ergänzt. Ausgehend von dem Betrag des Erhöhungsbetrags im Jahr 2023 in Höhe von 15 423 203 482,76 Euro, wird dieser für das jeweils folgende Kalenderjahr neu bestimmt, indem der für das laufende Kalenderjahr ermittelte Erhöhungsbetrag mit dem Faktor für die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter des vergangenen Jahres gegenüber dem vorvergangenen Jahr multipliziert wird. § 68 Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(5) Die Festsetzung und Auszahlung der Monatsraten sowie die Abrechnung der Bundeszuschüsse führt das Bundesamt für Soziale Sicherung durch.“

8. § 255d Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2025 sind

1. abweichend von § 68 Absatz 7 Satz 2 bei der Ermittlung des Faktors nach § 68 Absatz 2 Satz 3 die dem Statistischen Bundesamt zu Beginn des Jahres 2024 für die Jahre 2022 und 2023 vorliegenden Daten zu den gesamtdeutschen Bruttolöhnen und -gehältern je Arbeitnehmer (§ 68 Absatz 2 Satz 1) und
2. abweichend von § 68 Absatz 7 Satz 4 bei der Ermittlung des Faktors nach § 68 Absatz 2 Satz 3 die der Deutschen Rentenversicherung Bund zu Beginn des Jahres 2024 für das Jahr 2022 vorliegenden Daten aus der Versichertenstatistik zu

den gesamtdeutschen beitragspflichtigen Bruttolöhnen und -gehältern je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld

zugrunde zu legen.“

9. § 255e wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 255e

Niveauschutzklausel für die Zeit vom 1. Juli 2019 bis zum Ablauf des 1. Juli 2039“.

- b) In Absatz 1 wird die Angabe „1. Juli 2025“ durch die Wörter „Ablauf des 1. Juli 2039“ ersetzt und die Angabe „§ 154 Absatz 3a“ durch die Angabe „§ 154a“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „§ 154 Absatz 3a Satz 5“ durch die Wörter „§ 154a Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.

10. § 255h wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 255h

Schutzklausel in der Zeit vom 1. Juli 2022 bis zum Ablauf des 1. Juli 2039“.

- b) In den Absätzen 1 und 2 Satz 1, Absatz 3 Satzteil vor Nummer 1 und Absatz 6 Satz 1 wird jeweils die Angabe „2025“ durch die Angabe „2039“ ersetzt.

11. § 255i wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 255i

Anpassung nach Mindestsicherungsniveau bis zum Ablauf des 1. Juli 2039“.

- b) In Satz 1 wird jeweils die Angabe „2025“ durch die Angabe „2039“ ersetzt.

12. § 287 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 287

Beitragssatzgarantie“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „2025“ durch die Angabe „2036“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

13. § 287a wird wie folgt gefasst:

„§ 287a

Veränderung des allgemeinen Bundeszuschusses für das Jahr 2025

Für die Bestimmung des allgemeinen Bundeszuschusses nach § 213 Absatz 2 für das Jahr 2025 sind abweichend von § 228b die für das Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet ermittelten Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (§ 68 Absatz 2 Satz 1) maßgebend.“

14. In § 287d wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.

b) Die Absatzbezeichnung „(3)“ wird gestrichen.

15. In § 287g Satz 2 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

16. Nach § 287g wird folgender § 287h eingefügt:

„§ 287h

Bundesmittel und Mindestrücklage

Ist der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung vom 1. Januar eines Jahres an nach § 158 erstmals auf einen Wert von über 18,6 Prozent zu verändern, ist für dieses Jahr zusätzlich ein rechnerischer Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung nach § 158 zu ermitteln, der sich bei einer Mindestrücklage nach § 158 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Höhe des 0,2fachen der durchschnittlichen Ausgaben zu eigenen Lasten der Träger der allgemeinen Rentenversicherung für einen Kalendermonat ergeben würde. Bei der Bestimmung des allgemeinen Bundeszuschusses nach § 213 Absatz 2 und der Beitragszahlung für Kindererziehungszeiten nach § 177 Absatz 2 ist für das Jahr nach Satz 1 an Stelle des Beitragssatzes zur allgemeinen Rentenversicherung nach § 158 jeweils der rechnerische Beitragssatz nach Satz 1 anzuwenden. Bei der Festlegung des allgemeinen Bundeszuschusses nach § 213 Absatz 2 und der Beitragszahlung für Kindererziehungszeiten nach § 177 Absatz 2 in dem darauf folgenden Jahr ist als Beitragssatz für das Jahr nach Satz 1 an Stelle des Beitragssatzes zur allgemeinen Rentenversicherung nach § 158 jeweils der rechnerische Beitragssatz nach Satz 1 anzuwenden.“

17. § 291b wird aufgehoben.

18. § 292 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Die Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2.

Artikel 2

Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Generationenkapital“ (Generationenkapitalgesetz – GenKapG)

§ 1

Errichtung, Zweck und Sitz

- (1) Es wird eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit der Bezeichnung „**Generationenkapital**“ errichtet. Die Stiftung entsteht mit Inkrafttreten dieses Gesetzes.
- (2) Zweck der Stiftung ist es, aus der Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens Erträge zu erwirtschaften, aus denen dauerhaft ein Beitrag zur langfristigen Stabilisierung der Beitragssatzentwicklung der allgemeinen Rentenversicherung zu leisten ist.
- (3) Sitz der Stiftung ist Berlin.

§ 2

Aufgaben und Organisation der Stiftung

- (1) Die Stiftung legt die ihr zugeführten Mittel an, um den Stiftungszweck zu erreichen.
- (2) Organe der Stiftung sind das Kuratorium und der Vorstand.

§ 3

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die mit dem Erreichen des Stiftungszwecks und den Aufgaben der Stiftung verbunden sind. Hierbei kann das Kuratorium die Deutsche Bundesbank beratend hinzuziehen. Das Kuratorium bestellt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Vorstands sowie die Mitglieder des Vorstands. Das Kuratorium überwacht die Tätigkeiten des Vorstands. Das Nähere regelt die Satzung.
- (2) Das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestellen jeweils zwei Mitglieder für das Kuratorium. Das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales können im gegenseitigen Einvernehmen jeweils bis zu zwei weitere Mitglieder bestellen. Die Mitglieder sollen über Erfahrung in der Anlage und dem Management bedeutender Vermögen verfügen. Die Mitglieder des Kuratoriums nach Satz 2 werden jeweils für vier Jahre bestellt. Im Falle der Übertragung von Aufgaben nach § 15 an den Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung bestellt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz ein Mitglied für das Kuratorium für den Zeitraum der Übertragung und kann im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales ein weiteres Mitglied bestellen. Die Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) Das Kuratorium wählt aus Mitgliedern, die nach Absatz 2

1. vom Bundesministerium der Finanzen bestellt worden sind, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und
2. vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestellt worden sind, eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(4) Erhält bei der Wahl nach Absatz 3 kein Mitglied des Kuratoriums eine Mehrheit, so wird die oder der Vorsitzende vom Bundesministerium der Finanzen und ihre oder seine Stellvertretung vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestimmt.

(5) Das Kuratorium beschließt mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Das Letztentscheidungsrecht liegt bei der oder dem Vorsitzenden.

(6) Das Kuratorium kann einen beratenden Anlageausschuss einrichten. Die Mitglieder des Anlageausschusses sollen über Erfahrung im Bereich der Portfolioverwaltung, der Mittelanlage, der Risikosteuerung oder in Fragen der nachhaltigen Kapitalanlage verfügen. Das Nähere regelt die Satzung.

(7) Das Kuratorium erlässt die Satzung der Stiftung. In der Satzung werden insbesondere die Einzelheiten der Organisation und der Ausführung der Aufgaben der Stiftung sowie die Berichtspflichten des Vorstands geregelt.

§ 4

Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Beschlüsse des Kuratoriums aus. Er führt die Geschäfte der Stiftung. Er beschließt mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Der Vorstand ist berechtigt, externe Dienstleister zu beauftragen. Das Nähere regelt die Satzung.

(2) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands müssen über ein angemessen breites Spektrum an Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, die zur Anlage und zum Management bedeutender Vermögen befähigen. Mitglieder des Vorstands der Stiftung dürfen zugleich dem Vorstand der rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts oder der Anstalt des öffentlichen Rechts, der die Wahrnehmung der in § 15 genannten Aufgaben übertragen worden ist, angehören. Mitglieder des Vorstands dürfen nicht zugleich dem Kuratorium nach § 3 oder dem Aufsichtsorgan nach § 14 Absatz 1 angehören.

(3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Das Nähere regelt die Satzung.

(4) Der Vorstand legt dem Kuratorium auf Grundlage der allgemeinen Marktentwicklung die grundsätzliche Ausrichtung der Anlagepolitik zur Entscheidung vor.

(5) Die Bundesregierung, vertreten durch das Bundesministerium der Finanzen, kann konkrete Anlagevorhaben durch Weisung untersagen.

§ 5

Stiftungsvermögen

(1) Der Stiftung können vom Bund oder aufgrund dessen Veranlassung durch einen ihm zurechenbaren Vermögensträger Eigenmittel zugeführt werden. Eigenmittel sind

1. Barmittel und
2. Vermögenswerte der Anlageklassen nach § 215 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 7 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und nach § 17 Absatz 1 der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung.

Zugeführte Vermögenswerte nach Nummer 2 dürfen im Gegensatz zu ihren Erträgen nicht zur Deckung der Kosten nach § 7 Absatz 1 verwendet werden. Unentgeltlich zugeführt werden bis zum Jahresende 2028 Eigenmittel in Höhe von 15 Milliarden Euro.

(2) Der Stiftung können zudem Mittel in Form von Darlehen zugeführt werden. Die Stiftung ist dazu verpflichtet, die dem Bund für die Refinanzierung des Darlehens entstehenden Zinskosten zu erstatten.

(3) Der Bund führt der Stiftung in den Haushaltsjahren ab 2024 jährlich Mittel in Form von Darlehen gemäß Absatz 2 zu, sofern die Stiftung nicht schriftlich mitteilt, auf die Inanspruchnahme des Darlehens im Einzelfall zu verzichten. Die Mittel zur Zuführung in Form von Darlehen betragen 12 Milliarden Euro im Haushaltsjahr 2024. Ab dem Jahr 2025 steigt dieser Betrag jährlich um 3 Prozent.

(4) Bis zum Jahr 2036 soll das Stiftungsvermögen ein Volumen von 200 Milliarden Euro erreichen.

(5) Eine eigenständige Kreditaufnahme der Stiftung am Markt ist nicht zulässig. Vom Verbot der Kreditaufnahme ausgenommen ist die Aufnahme von Krediten durch Dritte wie Zielfonds, Beteiligungsgesellschaften oder Zweckgesellschaften, an welchen die Stiftung unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, wenn

1. die Stiftung für die Dritten, an denen sie beteiligt ist, keine Haftung über die investierten Mittel hinaus übernommen hat,
2. die aufgenommenen Kreditmittel nicht der Stiftung zufließen und
3. die Stiftung den Schuldendienst nicht übernimmt.

§ 6

Anlage der Mittel

(1) Die der Stiftung nach § 5 Absatz 1 bis 3 zugeführten Mittel einschließlich der realisierten Erträge sind abzüglich der laufenden Kosten renditeorientiert und global-diversifiziert zu marktüblichen Bedingungen anzulegen; die Anlagerichtlinie nach Absatz 2 und 3 ist anzuwenden. Ausnahmen sind übergangsweise und unter Berücksichtigung der Marktlage im Falle einer Zuführung von Vermögenswerten nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 beschränkt auf diese Eigenmittel zulässig.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Benehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Anlagerichtlinie der Stiftung durch allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen. Die Anlagerichtlinie ist im Bundesanzeiger bekannt zu geben.

Über die Anlagerichtlinie ist sicherzustellen, dass die Stiftung bei ihren Anlageentscheidungen die allgemeinen Anlagegrundsätze für die Vermögensanlage nach § 124 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes achtet.

(3) Die Anlagerichtlinie und die Anlagepolitik der Stiftung richten sich hinsichtlich der zulässigen Vermögenswerte und Anlageklassen

1. nach § 215 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 7 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und
2. nach § 17 Absatz 1, 2 und 4 der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung.

§ 7

Verwendung der Mittel

(1) Die laufenden Kosten der Stiftung und der Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Zinsaufwände aus Darlehen des Bundes an die Stiftung sind aus den Erträgen des Stiftungsvermögens zu begleichen. Nur soweit die Erträge des Stiftungsvermögens dazu nicht ausreichen, sind die laufenden Kosten vorübergehend aus den der Stiftung nach § 5 Absatz 2 zugeführten Darlehen zu begleichen.

(2) Die Erträge des Stiftungsvermögens werden nach Abzug der laufenden Kosten sowie der Zinsaufwände zur Stabilisierung der Beitragssatzentwicklung der allgemeinen Rentenversicherung verwendet. Hierzu werden Erträge an die Deutsche Rentenversicherung Bund ausgeschüttet.

(3) Voraussetzung für die Ausschüttung von Erträgen im Folgejahr ist, dass zum Abschluss eines Geschäftsjahres der Wert der Kapitalanlagen die Summe

1. des Wertes, den die eingebrachten Eigenmittel im Sinne von § 5 Absatz 1 Nummer 2 zum Zeitpunkt ihrer Einbringung hatten und
2. der Höhe der Verbindlichkeiten aus Darlehen nach § 5 Absatz 2, die zum Abschluss des Geschäftsjahres bestehen,

um mindestens 10 Prozent übersteigt.

(4) Bei Nichteinhaltung der Bedingung für die Ausschüttung nach Absatz 3 kann das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine Ausschüttung zulassen, wenn

1. die Wiedereinhaltung der Bedingung im Folgejahr wieder zu erwarten ist und
2. der Wert der Kapitalanlagen die nach Absatz 3 Nummer 1 und 2 ermittelte Summe nicht unterschreitet.

Einzelheiten können in der Satzung geregelt werden.

(5) Über die Höhe der Ausschüttung entscheidet das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und nach Anhörung des Vorstands der Stiftung, erstmalig für das Haushaltsjahr 2035. Einzelheiten können in der Satzung geregelt werden.

(6) Im Jahr 2029 legt die Stiftung dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales einen Bericht vor. In dem Bericht ist auf Basis der

Langfristplanung nach § 8 Absatz 5 darzulegen, ob und inwiefern der mit dem Stiftungsvermögen beabsichtigte Beitrag zur langfristigen Stabilisierung der Beitragssatzentwicklung der allgemeinen Rentenversicherung durch durchschnittlich jährliche Ausschüttungen in Höhe von 10 Milliarden Euro ab dem Jahr 2036 voraussichtlich erreicht werden kann. Das Bundesministerium der Finanzen hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales in einem ergänzenden Bericht an den Deutschen Bundestag darzulegen, ob und welche Maßnahmen erforderlich sind, um diesen beabsichtigten Beitrag zur langfristigen Stabilisierung der Beitragssatzentwicklung der allgemeinen Rentenversicherung voraussichtlich zu erreichen. In dem ergänzenden Bericht ist ferner vorzuschlagen, ob und in welcher Höhe die Zuführungen nach § 5 Absatz 2 nach dem Jahr 2045 fortgesetzt werden sollen.

§ 8

Grundsätze der Wirtschaftsführung, Finanz- und Wirtschaftsplanung

(1) Die Stiftung ist in ihrer Wirtschaftsführung selbständig. Sie trifft ihre Anlageentscheidungen nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Stiftung führt ein kaufmännisches Rechnungswesen nach handelsrechtlichen Grundsätzen.

(2) § 105 Absatz 1 Nummer 1 und 2 der Bundeshaushaltsordnung gilt, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Auf Verwaltungsaufwendungen der Stiftung sind § 37, § 61 Absatz 1 Satz 2 Absatz 3 und 4 sowie die §§ 70 und 79 der Bundeshaushaltsordnung nicht anzuwenden. An deren Stelle treten § 9 Absatz 1 und § 12 Absatz 1 und 2. Für den Vermögensanlagebestand und dessen Wirtschaftsführung sind vorbehaltlich des Absatzes 3 Satz 1 die Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung nicht anzuwenden. Der Vermögensanlagebestand wird in dem nach Absatz 4 Satz 3 erstellten Haushaltsplan mit den Zuführungen und geplanten Ausschüttungen dargestellt. Für die Wirtschaftsführung des Vermögensanlagebestandes gilt § 12 Absatz 1 und 2. Auf Anlageentscheidungen sind die §§ 10 und 11 anzuwenden.

(3) Die Stiftung erstellt für jedes Kalenderjahr einen Wirtschaftsplan nach § 110 der Bundeshaushaltsordnung. Der Wirtschaftsplan dient der Planung der Deckung des Bedarfs an Finanzmitteln, die zur Erfüllung der Aufgaben der Stiftung im jeweiligen Kalenderjahr voraussichtlich notwendig sind. Der Wirtschaftsplan bildet die verbindliche Grundlage für die Wirtschaftsführung der Stiftung. Der Wirtschaftsplan ermächtigt die Stiftung, entsprechend der Ansätze Verpflichtungen einzugehen und Ausgaben zu leisten. Durch den Wirtschaftsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

(4) Der Wirtschaftsplan umfasst regelmäßig eine Mittelfristplanung für die jeweils folgenden fünf Kalenderjahre. Als Teil des Wirtschaftsplans sind ein Finanzplan und ein Personalplan sowie eine nach handelsrechtlichen Grundsätzen aufzustellende Plan-Gewinn- und -Verlust-Rechnung zu erstellen. Auf Basis des Wirtschaftsplans ist eine Überleitungsrechnung auf einen kameralen Haushaltsplan, gegliedert nach dem Gruppierungsplan des Bundes, zu erstellen. Einzelheiten können in der Satzung geregelt werden.

(5) Die Stiftung erstellt erstmals ab dem Jahr 2029 jährlich eine Langfristplanung für die jeweils folgenden fünfzehn Kalenderjahre. Die Langfristplanung enthält die Mittelfristplanung sowie Szenarien zur Vermögensentwicklung inklusive Ausschüttungsprognosen. Die Szenarien sind jährlich spätestens zwei Monate vor Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu aktualisieren.

(6) Der Vorstand legt dem Kuratorium jährlich einen Entwurf des Wirtschaftsplans für das nächste Kalenderjahr vor. Der Wirtschaftsplan wird vom Kuratorium spätestens zwei Monate vor Ablauf des laufenden Kalenderjahres beschlossen und dem Bundesministerium

der Finanzen umgehend zur Genehmigung vorgelegt. Das Bundesministerium der Finanzen entscheidet bis spätestens einen Monat vor Ablauf des laufenden Kalenderjahres über die Genehmigung. Die Entscheidung ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Das Nähere regelt die Satzung. Liegt einen Monat vor Ablauf des laufenden Kalenderjahres kein genehmigter Wirtschaftsplan vor, so kann das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales einen vorläufigen Wirtschaftsplan für das nächste Kalenderjahr festsetzen. Erfolgt die Festsetzung nicht rechtzeitig vor Ablauf des laufenden Kalenderjahres, so ist die Stiftung lediglich berechtigt, wirksam begründete Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 9

Ausführung und Änderung des Wirtschaftsplans

(1) Verwaltungsaufwendungen müssen durch Ansätze im Wirtschaftsplan gedeckt sein. Verwaltungsaufwendungen, für die die Ansätze im Wirtschaftsplan nicht genügen oder für die keine Ansätze vorhanden sind, bedürfen der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

(2) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn sich die Plan-Gewinn-und-Verlust-Rechnung oder der Finanzplan gegenüber dem ursprünglichen Wirtschaftsplan erheblich verändert. Eine erhebliche Veränderung liegt vor, wenn die Gesamtaufwendungen der Plan-Gewinn-und-Verlust-Rechnung oder die Gesamtausgaben des Finanzplans den jeweiligen Gesamtansatz um mehr als 20 Prozent überschreiten. Für die Änderung des Wirtschaftsplans gilt § 8 Absatz 3 bis 6 entsprechend.

§ 10

Veränderungen von Verträgen und Ansprüchen, Vergleiche

(1) Die Stiftung darf mit Wirkung für den Vermögensanlagebestand Verträge zum Nachteil der Stiftung nur in besonders begründeten Ausnahmefällen aufheben oder ändern.

(2) Die Stiftung darf mit Wirkung für den Vermögensanlagebestand Ansprüche nur

1. stunden, wenn die sofortige Einziehung unwirtschaftlich wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird, wobei die Stundung gegen angemessene Verzinsung und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden soll,
2. niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,
3. erlassen oder Sicherheiten freigeben, wenn die Einziehung nach Lage des Einzelfalls unwirtschaftlich oder unzweckmäßig wäre.

(3) Die Stiftung darf mit Wirkung für den Vermögensanlagebestand Vergleiche nur abschließen, wenn dies für die Stiftung zweckmäßig und wirtschaftlich ist.

(4) Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 bedürfen

1. der vorherigen Zustimmung des Beauftragten für den Haushalt der Stiftung und eines Vorstandsbeschlusses sowie

2. bei Überschreitung in der Satzung festzulegender Gegenstandswerte der Zustimmung des Kuratoriums, soweit dieses nicht auf seine Mitwirkungsbefugnis verzichtet.

Das Nähere regelt die Satzung.

§ 11

Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen zu Anlagezwecken

Vermögensgegenstände dürfen zu Anlagezwecken nur erworben werden, soweit der Erwerb aufgrund der nach § 6 Absatz 2 Satz 1 erlassenen Anlagerichtlinie der Stiftung zulässig ist. Vermögensgegenstände dürfen nur zu Marktpreisen erworben und veräußert werden. Von den Sätzen 1 und 2 darf bei einer Übertragung von Eigenmitteln an die Stiftung nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 abgewichen werden. § 63 Absatz 3 der Bundeshaushaltsordnung ist auf Vermögensübertragungen aus unmittelbar oder mittelbar dem Bund zuzurechnenden Beteiligten an die Stiftung nicht anzuwenden.

§ 12

Buchführung, Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Lagebericht

(1) Auf die Buchführung der Stiftung und auf die Pflichten zur Aufbewahrung von Unterlagen sind der Erste und Dritte Unterabschnitt des Ersten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

(2) Der Vorstand der Stiftung hat einen Jahresabschluss und einen Lagebericht in entsprechender Anwendung des Zweiten Unterabschnitts des Ersten Abschnitts und des Ersten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs in der jeweils geltenden Fassung aufzustellen. Von größenabhängigen Erleichterungen darf kein Gebrauch gemacht werden. Der Lagebericht ist zu ergänzen um eine Darstellung

1. der Entwicklung der nach § 6 erfolgten Vermögensanlagen,
2. des Bestands der Stiftung einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie
3. der Einnahmen nach § 5 und
4. der Ausgaben nach § 7.

Zusätzlich zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht erstellt der Vorstand der Stiftung eine Überleitungsrechnung nach § 8 Absatz 4 Satz 3.

(3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch einen Abschlussprüfer in entsprechender Anwendung des Dritten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs zu prüfen, soweit nicht im Folgenden Abweichendes bestimmt ist. Das Kuratorium wählt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesrechnungshof den Abschlussprüfer und erteilt den Prüfauftrag. Die Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofes bleiben unberührt.

(4) Der Jahresabschluss ist vom Kuratorium festzustellen.

(5) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht sind dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales unverzüglich

vorzulegen. Das Bundesministerium der Finanzen hat dem Bundesrechnungshof den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht vorzulegen.

§ 13

Entlastung des Vorstands und sonstige Pflichten

(1) Die Entlastung des Vorstands erteilt das Kuratorium. Ist ein Mitglied des Vorstands zugleich Mitglied des Vorstands einer anderen rechtsfähigen Stiftung oder ist die Verwaltung des Stiftungsvermögens nach § 15 auf eine andere rechtsfähige Stiftung übertragen, erfolgt die Entlastung dieses Mitglieds nach vorheriger Anhörung der anderen rechtsfähigen Stiftung. Die Entlastung des Vorstands bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums der Finanzen. Die Entscheidung über die Genehmigung ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

(2) Die Stiftung informiert das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales monatlich über die Entwicklung der Anlagetätigkeit. Der Stiftungsvorstand legt dem Kuratorium vierteljährlich einen ausführlichen Bericht zur aktuellen Geschäftsentwicklung und zur Wertentwicklung des Stiftungsvermögens vor. Das Nähere bestimmt die Satzung.

(3) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung unterliegt der Prüfung durch den Bundesrechnungshof gemäß § 111 der Bundeshaushaltsordnung.

§ 14

Aufsicht

(1) Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen. Die Rechtsaufsicht ist im Benehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales auszuüben.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen kann die Befugnisse der Stiftung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorübergehend selbst ausüben, wenn diese anderenfalls nicht in Übereinstimmung mit dem Stiftungszweck ausgeübt werden können oder Gefahr im Verzuge für den Bestand der nach § 11 erworbenen Vermögensgegenstände besteht.

§ 15

Übertragung von Aufgaben, Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Benehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz den Aufbau der Stiftung sowie die Verwaltung des Stiftungsvermögens teilweise oder vollständig einer anderen rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts wie dem Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung oder einer Anstalt des öffentlichen Rechts durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrats bedarf, übertragen. Insbesondere folgende Aufgaben können übertragen werden:

1. Verwaltung der dem Stiftungsvermögen nach § 5 Absatz 1 bis 3 zugeführten Mittel,
2. Anlage der Mittel aufgrund der nach § 6 Absatz 2 erlassenen Anlagerichtlinie,

3. Erwerb und Veräußerung der in § 11 genannten Vermögensgegenstände zu Anlagezwecken sowie deren Verwaltung,
4. organisatorischer Aufbau der Stiftung durch
 - a) Einrichtung und Führung des Rechnungswesens nach § 8 Absatz 1 Satz 3,
 - b) Erstellung des Wirtschaftsplans nach § 8 Absatz 3 bis 6,
 - c) Buchführung, Rechnungslegung, Erstellung des Lageberichts nach § 12 Absatz 1 und 2.

(2) Soweit bei der Übertragung hoheitliche Aufgaben betroffen sind, ist in der Rechtsverordnung die Beleihung auszusprechen.

(3) Die Übertragung kann durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, die nicht der Zustimmung des Bundesrats bedarf, zum Ablauf eines Kalenderjahres aufgehoben werden. In der Rechtsverordnung ist eine bis zum 31. Dezember 2026 befristete Übertragung im Falle der Übertragung an den Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung vorzusehen, die nach Anhörung der in Absatz 1 genannten Bundesministerien durch Änderung der Rechtsverordnung verlängert werden kann.

(4) Bei Vermögenswerten nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 kann die Stiftung Generationenkapital für eine Übergangszeit die Verwaltungseinheiten des Bundes, die die Beteiligungsführung bisher wahrgenommen haben, mit dieser Aufgabe beauftragen.

§ 16

Ergänzende Vorschriften für den Vorstand bei der Übertragung von Aufgaben

(1) Zum Mitglied des Vorstands der Stiftung dürfen auch Mitglieder des Vorstands der rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts oder der Anstalt des öffentlichen Rechts bestellt werden, denen Aufgaben nach § 15 übertragen worden sind; § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht anzuwenden. Geschäfte nach Satz 1 zweiter Halbsatz zwischen der rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts oder der Anstalt des öffentlichen Rechts und der Stiftung müssen marktüblichen Bedingungen entsprechen.

(2) Das Mitglied des Vorstands der rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts oder der Anstalt des öffentlichen Rechts, das vom Kuratorium zum Mitglied des Vorstands der Stiftung „Generationenkapital“ nach § 4 Absatz 2 Satz 2 gewählt und bestellt worden ist, übt für die Dauer der Übertragung der Aufgaben die Funktion eines Mitglieds des Vorstands der Stiftung aus.

(3) Die rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts oder die Anstalt des öffentlichen Rechts untersteht hinsichtlich der Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben und Befugnisse der Stiftung der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen im Benehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

§ 17

Auflösung

(1) Die Auflösung der Stiftung kann vom Stiftungsvorstand nur mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales beschlossen werden. Darüber hinaus kann die Stiftung vom Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales aufgelöst werden.

(2) Eine Auflösung der Stiftung soll nur erfolgen, wenn der Stiftungszweck nicht erreicht wird, entfällt, oder anderweitig verfolgt werden soll.

(3) Bei Auflösung der Stiftung ist der Bund anfallsberechtigt.

Artikel 3

Änderung des Entsorgungsfondsgesetzes

Das Entsorgungsfondsgesetz vom 27. Januar 2017 (BGBl. I S. 114, 1676), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2137) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Es wird eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit der Bezeichnung „Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung“ (Fonds, KENFO) errichtet. Der Fonds entsteht mit Inkrafttreten dieses Gesetzes.“

2. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Verwaltung des Stiftungsvermögens „Generationenkapital“

(1) Dem Fonds können die in § 15 Absatz 1 des Generationenkapitalgesetzes genannten Aufgaben durch die dort genannte Rechtsverordnung übertragen werden. Auf die Erfüllung der übertragenen Aufgaben und auf die sonstige Tätigkeit des Fonds sind nicht anzuwenden: das Kreditwesengesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Wertpapierinstitutsgesetz, das Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetz und das Wertpapierhandelsgesetz.

(2) Die Erfüllung der dem Fonds nach § 15 Absatz 1 des Generationenkapitalgesetzes übertragenen Aufgaben und die laufende Verwaltung des Stiftungsvermögens der Mittel der Stiftung „Generationenkapital“ durch den Fonds erfolgt unentgeltlich.

(3) Der Fonds verwaltet das Stiftungsvermögen der Stiftung „Generationenkapital“ getrennt vom nach § 7 aufwachsenden Fondsvermögen und richtet getrennte Konten für das Stiftungsvermögen ein.

(4) Der Fonds setzt bei der Verwaltung die für das Stiftungsvermögen der Stiftung „Generationenkapital“ vom Bundesministerium der Finanzen im Benehmen mit dem

Bundesministerium für Arbeit und Soziales erlassene und im Bundesanzeiger bekanntgemachte Anlagerichtlinie um.

(5) Für die Verwaltung des Stiftungsvermögens der Stiftung „Generationenkapi-
tal“ untersteht der Fonds der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen im
Benehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales.“

3. In § 11 Absatz 4 wird die Angabe „§§ 37, 70 und 79“ durch die Wörter „§§ 37 und 61
Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 und 4 sowie die §§ 70 und 79“ ersetzt.
4. Nach § 15 wird folgender § 16 eingefügt:

„§ 16

Übertragung zur Verwaltung

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz kann im Einverneh-
men mit dem Bundesministerium der Finanzen sowie dem Bundesministerium für Um-
welt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz die Verwaltung des
Fondsvermögens teilweise oder vollständig einer anderen rechtsfähigen Stiftung des
öffentlichen Rechts oder einer Anstalt des öffentlichen Rechts durch Rechtsverord-
nung, die nicht der Zustimmung des Bundesrats bedarf, zur Wahrnehmung insbeson-
dere der folgenden Aufgaben übertragen:

1. Verwaltung der dem Stiftungsvermögen nach §§ 7 und 8 zufließenden Zahlungen,
2. Anlage der Mittel aufgrund der nach § 9 Absatz 2 erlassenen Anlagerichtlinie,
3. Erwerb und Veräußerung sowie Verwaltung von Vermögensgegenständen.

(2) Soweit bei der Übertragung nach Absatz 1 hoheitliche Aufgaben betroffen
sind, ist in der Rechtsverordnung die Beleihung auszusprechen.

(3) Die Übertragung nach Absatz 1 kann zum Ablauf eines Kalenderjahres durch
Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz im Einver-
nehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen aufgehoben werden.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über Leistungsverbesserungen und Sta- bilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung

Das Gesetz über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Ren-
tenversicherung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 2018 (BGBl. I
S. 2016) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 Buchstabe c wird aufgehoben.
 - b) Nummer 13 wird aufgehoben.
2. Artikel 7 Absatz 1 wird aufgehoben.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
Artikel 1 Nummer 7 und 15 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Table-Media

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Ziel ist, die gesetzliche Rente als tragende Säule der Alterssicherung langfristig im Hinblick auf das Rentenniveau stabil zu halten und dafür zu sorgen, dass sie für alle Generationen finanzierbar bleibt. Heutige und künftige Rentenbezieherinnen und Rentenbezieher brauchen Verlässlichkeit für ihre Alterssicherung. Dazu gehört, dass sie auf ein angemessenes Alterseinkommen vertrauen können. Gleichzeitig muss gewährleistet bleiben, dass die gesetzliche Rentenversicherung ausgewogen und nachhaltig finanziert wird. Die gesetzliche Rentenversicherung ist insbesondere aufgrund des hohen Beschäftigungsstands derzeit finanziell stabil aufgestellt. Der Beitragssatz liegt seit dem Jahr 2018 bei 18,6 Prozent und wird voraussichtlich auch bis zum Jahr 2027 unverändert bleiben. Das Rentenniveau (Sicherungsniveau vor Steuern) liegt ebenfalls stabil bei 48 Prozent. Die bis zum Jahr 2025 geltende Haltelinie für das Rentenniveau bei mindestens 48 Prozent hat vertrauensbildend gewirkt. Mit der geltenden Rentenanpassungsformel würde das Rentenniveau allerdings demografiebedingt nach 2025 sukzessive deutlich sinken und ein niedrigeres Alterseinkommen der heutigen und künftigen Rentergenerationen zur Folge haben. Daher soll das Rentenniveau dauerhaft bei 48 Prozent gesichert werden, um so auch das Vertrauen in die Verlässlichkeit der gesetzlichen Rentenversicherung zu stärken.

Der demografische Wandel stellt mit dem Übergang der geburtenstarken Jahrgänge der 1960er Jahre in die Rentenbezugsphase eine Herausforderung für die Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung dar. Um einen dauerhaften Beitrag zur Stabilisierung der Beitragssatzentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung zu leisten, wird eine Stiftung mit der Bezeichnung „Generationenkapital“ errichtet und damit der Einstieg in eine teilweise Kapitaldeckung der Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung vollzogen. Der Stiftung sollen Darlehen des Bundes und Eigenmittel zugeführt werden, um einen substanziellen, kapitalgedeckten Finanzierungsbaustein für die gesetzliche Rentenversicherung zu errichten. Das Stiftungsvermögen wird am Kapitalmarkt global diversifiziert, renditeorientiert, langfristig und zu marktüblichen Bedingungen investiert. Bezüglich der übertragenen Eigenmittel in Form von Beteiligungen darf hiervon übergangsweise abgewichen werden. Die daraus resultierenden Erträge sollen der gesetzlichen Rentenversicherung ab Mitte der 2030er Jahre nach Abzug der Zinsen für die Darlehen des Bundes in einem Umfang von durchschnittlich 10 Milliarden Euro pro Jahr zweckgebunden zufließen und den Anstieg des Rentenversicherungsbeitragssatzes dämpfen. Auf diese Weise soll der zunehmenden finanziellen Herausforderung der gesetzlichen Rentenversicherung begegnet werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1.) Dauerhafte Sicherung des Rentenniveaus bei 48 Prozent

Das Rentenniveau von 48 Prozent soll für alle heutigen und künftigen Rentenbezieherinnen und Rentenbezieher dauerhaft gesichert werden, was als Grundsatz gesetzlich festgeschrieben wird. Dies schafft Verlässlichkeit und stärkt das Vertrauen in die gesetzliche Rentenversicherung als tragende Säule der Alterssicherung in Deutschland. Die Umsetzung dieser Grundsatzregelung erfolgt in Abschnitten. In einem ersten Abschnitt wird für die Rentenpassungen der nächsten fünfzehn Jahre und damit für einen aus heutiger Sicht verlässlich planbaren Zeitraum die bereits seit 2018 bestehende und nach aktueller Rechtslage bis 2025 geltende Haltelinie für das Rentenniveau gesetzlich verlängert. Die Regelungen für

diese Haltelinie gelten künftig bis einschließlich zur Rentenanpassung zum 1. Juli 2039 und entfalten ihre Wirkung damit bis zum 30. Juni 2040. Zudem wird geregelt, dass die Bundesregierung im Jahr 2035 einen Bericht darüber vorzulegen hat, ob und welche Maßnahmen erforderlich sind, um das Rentenniveau von 48 Prozent für einen weiteren Abschnitt ab Mitte des Jahres 2040 beizubehalten. Dabei ist insbesondere die Entwicklung von Beschäftigung und Demografie und die Auswirkungen auf Beitragssatz und Bundeshaushalt zu berücksichtigen.

2.) Generationenkapital

Der mit dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Generationenkapital“ normierte gesetzliche Zweck der Stiftung „Generationenkapital“ besteht darin, ab dem Jahr 2036 durch die Erträge aus der Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens einen Beitrag zur Stabilisierung der Beitragssatzentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung zu leisten. Dem Stiftungsvermögen sollen Eigenmittel und Darlehen zugeführt werden. Bis zum Jahr 2028 sollen insgesamt Eigenmittel in Höhe von 15 Milliarden Euro an das Generationenkapital übertragen werden. Ab dem Haushaltsjahr 2024 sollen der Stiftung durch den Bund verzinsliche Darlehen im Rahmen einer finanziellen Transaktion gewährt werden. Im Gesetz wird geregelt, dass der Stiftung ab dem Haushaltsjahr 2024 12 Milliarden Euro als Darlehen zugeführt werden und dieser Betrag in den folgenden Jahren jeweils um 3 Prozent steigt. Die Stiftung ist dazu verpflichtet, dem Bund entstehende Zinskosten durch die Refinanzierung von Darlehen in voller Höhe zu erstatten. Mit den Zuführungen zum Generationenkapital wird ein berechenbarer Pfad zum Aufbau des Stiftungsvermögens festgelegt. Das Vermögen der Stiftung soll ab Mitte der 2030er Jahre hinreichend groß sein, um aus dessen Erträgen eine Stabilisierung des Rentenbeitragssatzes bewirken zu können. Bis zum Jahre 2036 soll das Generationenkapital ein Volumen von 200 Milliarden Euro erreicht haben.

Die Anlagevorschriften sehen eine renditeorientierte und global-diversifizierte Anlagestrategie vor. Bezüglich der übertragenen Eigenmittel in Form von Beteiligungen darf hiervon übergangsweise abgewichen werden. Die gesetzlichen Anlagevorschriften enthalten keine Vorgabe für die Anwendung von ESG Kriterien. Dies soll – wie beim KENFO – in der Anlagegerichtlinie geregelt werden.

Der positive Finanzierungsbeitrag des Einstiegs in die Kapitaldeckung für die gesetzliche Rentenversicherung ergibt sich aus dem Ertragspotenzial von renditeorientierten Kapitalmarktanlagen. Beim kreditfinanzierten Aufbau eines solchen Stiftungsvermögens entspricht dieses Ertragspotenzial grundsätzlich der Differenz zwischen den nach Abzug der Verwaltungskosten verbleibenden jährlichen Renditen auf das investierte Kapital und den Refinanzierungskosten der dafür ausgegebenen Bundeswertpapiere. Seit 1969 lagen die Renditen langlaufender Bundeswertpapiere im Durchschnitt wesentlich unterhalb der Renditen gängiger Aktienindizes. Wissenschaftliche Studien weisen auf eine strukturell positive Renditedifferenz zwischen risikobehafteten Wertpapieren (unter anderem Aktien) und sicheren Anlagen (beispielsweise Staatsanleihen wie deutsche Bundesanleihen) hin. Privatanleger wollen für die größeren Kursschwankungen risikobehafteter Wertpapiere kompensiert werden und honorieren im Gegensatz dazu die hohe Sicherheit und Liquidität der deutschen Bundesanleihen. Das Generationenkapital stellt diese Renditedifferenz in den Dienst der Altersvorsorge.

Ab Mitte der 2030er Jahre kann aus den Netto-Erträgen des Stiftungsvermögens ein Finanzierungsbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung entnommen werden. Die tatsächliche Höhe des Finanzierungsbeitrages wird vom Anlagevolumen, dem Anlagezeitraum, der zukünftigen Entwicklung des Finanzmarktes, den Kosten der Stiftung und den Refinanzierungskosten der Bundesanleihen abhängen. Die Stiftung soll im Auszahlungszeitraum ohne Gefährdung der Rückzahlbarkeit der vom Bund gewährten Darlehen planbare Finanzierungsbeiträge zur Stabilisierung der Beitragssatzentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung generieren. Es ist ein Finanzierungsbeitrag in Höhe von durchschnittlich 10 Milliarden Euro jährlich ab dem Jahr 2036 vorgesehen. Innerhalb des Generationenkapitals

wird ein Sicherheitspuffer eingerichtet, der verhindern soll, dass Entnahmen bei vorübergehenden Ertragsschwankungen zum übermäßigen Verzehr des Stiftungsvermögens führen. Der Sicherheitspuffer gewährleistet den Substanzerhalt bzw. die Rückzahlbarkeit von Darlehen des Bundes.

Mit einer Revisionsklausel in Form einer Berichtspflicht an den Bundestag wird im Jahr 2029 überprüft, ob die Zielgrößen für den ergänzenden Finanzierungsbeitrag an die gesetzliche Rentenversicherung aus dem Generationenkapital voraussichtlich erreicht werden können und welche Maßnahmen ggf. zur Ertragssicherung des Generationenkapitals vorgeschlagen werden müssen.

Die Stiftung „Generationenkapital“ ist als Stiftung des öffentlichen Rechts organisiert und verfügt über zwei Organe: das Kuratorium und den Vorstand.

Die vorgenommene Anpassung des Entsorgungsfondsgesetzes erfolgt, um die mit dem Generationenkapitalgesetz vorgesehene grundsätzlich bis zum Jahresende 2026 befristete, aber verlängerbare Übertragung der Aufgaben der Stiftung auf den KENFO zu ermöglichen. Diese Aufgabenübertragung erfolgt vorläufig und vorrangig mit dem Ziel, einen zügigen Aufbau der global diversifizierten Kapitalanlage des Stiftungsvermögens zu gewährleisten, bis eigene Vermögensverwaltungsstrukturen der Stiftung etabliert wurden oder die Stiftungsorgane sich für die Übertragung der Aufgaben auf einen anderen Träger entscheiden. Die Beilehung des KENFO kann durch das Bundesministerium der Finanzen im Benehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz erlassen und im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales jederzeit durch Rechtsverordnung wieder aufgehoben werden.

3.) Regelungen zur Stabilisierung und Erhöhung der Transparenz der Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung

a) Vereinfachung der Zuschüsse des Bundes

Die Fortschreibungsvorschriften für die Zuschüsse des Bundes an die allgemeine Rentenversicherung werden geändert, um diese transparenter und verlässlicher zu gestalten. Neben umfangreichen redaktionellen Bereinigungen werden die Beträge der einzelnen Zuschüsse des Bundes für das Jahr 2023 benannt und die jeweiligen Fortschreibungsregelungen nach einem einheitlichen Muster gefasst. Davon ausgehend sind die Beträge der einzelnen Zuschüsse des Bundes für das Jahr 2024 nach dem in diesem Jahr geltenden Recht neu zu berechnen und fallen etwas geringer aus, als im Bundeshaushalt 2024 vorgesehen. Die mit der Entstehungsgeschichte verbundenen gesetzlichen Festlegungen etwa zur Höhe bei Einführung der verschiedenen Komponenten der Bundeszuschüsse werden aufgehoben. Alle Zuschüsse des Bundes sind multifunktional und gewährleisten mit ihrer allgemeinen Sicherungsfunktion die Funktions- und Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung und dienen als Ausgleich für nicht beitragsgedeckte Leistungen der Rentenversicherung. Im Einzelnen wird einerseits geregelt, dass die Fortschreibung des allgemeinen Bundeszuschusses wie bisher mit der Lohnentwicklung aber neu mit der Veränderung des tatsächlichen Beitragssatzes erfolgt. Bisher musste hierfür ein fiktiver Beitragssatz, der sich ohne Berücksichtigung des zusätzlichen und ergänzenden Bundeszuschusses ergäbe, angewendet werden. Gleichzeitig fallen die Regelungen zum Mindestbetrag beim allgemeinen Bundeszuschuss und zur Verringerung des Erhöhungsbetrages weg, die bisher bei der Fortschreibung nicht zu berücksichtigen waren. Im Übrigen werden die Zuschüsse des Bundes wie nach bisher geltendem Recht fortgeschrieben.

b) Anhebung der Mindestrücklage der Nachhaltigkeitsrücklage

Die Mindestrücklage für die Nachhaltigkeitsrücklage wird vom 0,2fachen auf das 0,3fache der durchschnittlichen Ausgaben zu eigenen Lasten für einen Kalendermonat der allgemeinen Rentenversicherung angehoben. Somit ist künftig der Beitragssatz in der allgemeinen

Rentenversicherung vom 1. Januar eines Jahres an zu verändern, wenn bei Beibehaltung des bisherigen Beitragssatzes der Wert von 0,3 Monatsausgaben voraussichtlich unterschritten werden würde. Dadurch wird die unterjährige Liquidität der allgemeinen Rentenversicherung gestärkt.

Durch die Anhebung der Mindestrücklage kann in einem Jahr einmalig ein höherer Beitragssatz erforderlich werden. Die daraus resultierenden unmittelbaren Auswirkungen auf die Leistungen des Bundes an die allgemeine Rentenversicherung werden ausgeschlossen. Hierfür wird in dem Jahr, in dem der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung erstmals auf über 18,6 Prozent angehoben werden muss, bei der Veränderung des allgemeinen Bundeszuschusses und der Beitragszahlung des Bundes für Kindererziehungszeiten ein rechnerischer Beitragssatz angewendet, der sich bei einer Mindestrücklage in Höhe des 0,2fachen einer Monatsausgabe ergeben würde. Dadurch werden die unmittelbaren Auswirkungen auf den Bundeshaushalt aufgrund der Anhebung der Mindestrücklage vermieden.

c) Verlängerung der Beitragssatzuntergrenze

Der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung ist über das Jahr 2025 hinaus bis zum Jahr 2036 auf mindestens 18,6 Prozent festzusetzen.

d) Berichtspflichten der Bundesregierung und Definition des Sicherungsniveaus vor Steuern

Die Berichtspflichten für den Rentenversicherungsbericht werden um die Entwicklung des Sicherungsniveaus erweitert, welches bisher zwar dargestellt, aber nicht als Berichtspflicht genannt wird. Zudem wird der Rentenversicherungsbericht künftig nicht mehr über die finanziellen Auswirkungen der bereits vollzogenen Anhebung der Altersgrenzen (beispielsweise Altersrenten für Frauen oder Altersrente wegen Arbeitslosigkeit) berichten, die auf die Anhebung dieser Altersgrenzen auf 65 Jahre zurückgehen. Die gesetzliche vorgeschriebene vierjährige Berichtspflicht zur Anhebung der Altersgrenze auf 67 Jahre bleibt bestehen. Die Definition des Sicherungsniveaus vor Steuern wird aus systematischen Gründen in einer gesonderten Vorschrift unverändert geregelt. Die bisher doppelt vorhandene Regelung der bis 2025 geltende Beitragssatzobergrenze und des bis 2025 (künftig bis 2039) geltenden Mindestsicherungsniveau wird auf eine Regelung konsolidiert.

III. Alternativen

Die Verlängerung der Geltungsdauer des Mindestsicherungsniveaus von 48 Prozent könnte unterbleiben. Dies hätte aufgrund des geltenden Rechtsstandes zur Folge, dass durch die Dämpfungsfaktoren in der Rentenanpassungsformel die Rentenanpassungen und damit das Leistungsniveau der gesetzlichen Rentenversicherung ab dem Jahr 2026 deutlich geringer ausfallen würden. Im Gegenzug würde die Beitragssatzentwicklung etwas flacher verlaufen, eine Stabilisierung des Leistungsniveaus wäre aber nicht mehr gegeben. Das Vertrauen in das deutsche Alterssicherungssystem würde geschwächt.

Die Bildung eines Generationenkapitals für die gesetzliche Rentenversicherung könnte unterbleiben. Das hätte zur Folge, dass der Anstieg der Rentenbeitragssätze in Folge des demografischen Wandels mittels dieses Instruments nicht gedämpft werden könnte. Entsprechend den geltenden Fortschreibungsregeln wären damit auch höhere Leistungen des Bundes an die Rentenversicherung verbunden.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und die Änderung des Gesetzes über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes (Sozialversicherung).

Die Regelungen zur Stiftung „Generationenkapital“ stützen sich auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes und berühren die gesetzliche Rentenversicherung nur mittelbar, indem sie einen Beitrag zur Stabilisierung der Beitragssatzentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung leisten. Die Regelungen zur Stiftung stehen in einem Sachzusammenhang mit der Sicherung und finanziellen Stabilisierung der gesetzlichen Rentenversicherung.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das Gesetz enthält Rechts- und daraus resultierend auch Verwaltungsvereinfachungen. Die Einzelheiten dazu können an entsprechender Stelle dem besonderen Begründungsteil entnommen werden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Dieses Gesetz steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Die Schlüsselindikatoren und die Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft. Tangiert sind die Prinzipien 1 „Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“ und 5 „Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“. Die Regelungen sehen eine ausgewogene und stabile Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung vor, um sie als zukunftsste erste Säule der Alterssicherung in Deutschland zu manifestieren. Des Weiteren werden verlässliche Parameter festgeschrieben, die bei den Menschen Vertrauen in die gesetzliche Rentenversicherung stärken und auch die demografische Entwicklung unserer Gesellschaft berücksichtigen.

Zusätzlich wird der soziale Aspekt der Nachhaltigkeitsstrategie auch durch den Einstieg in eine teilweise Kapitaldeckung für die gesetzliche Rentenversicherung positiv beeinflusst. Die Anlagerichtlinie für das Generationenkapital sollen ESG Kriterien enthalten. Zudem stärkt der Gesetzentwurf die Tragfähigkeit der Staatsfinanzen, da die Netto-Erträge des Generationenkapitals zukünftige Belastungen für den Bundeshaushalt verringern.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die finanziellen Auswirkungen auf die allgemeine Rentenversicherung können der nachstehenden Tabelle entnommen werden, wobei die Wirkung der Zuführungen aus dem Generationenkapital zum besseren Verständnis gesondert dargestellt wird.

Finanzielle Auswirkungen auf die allgemeine Rentenversicherung*

	2024	2025	2026	2027	2028	2030	2035	2040	2045
(1) geltendes Recht									
Beitragssatz in %	18,6	18,6	18,6	18,6	19,7	20,2	21,2	21,3	21,3
Sicherungsniveau in %	48,0	48,0	48,0	47,8	48,0	46,9	45,3	44,9	44,9
Rentenausgaben in Mrd. Euro	372,4	392,9	412,3	433,8	453,6	482,0	566,9	653,6	754,7
(2) mit Maßnahmen ohne Generationenkapital									
Beitragssatz in %	18,6	18,6	18,6	18,6	20,0	20,6	22,3	22,6	22,7
Sicherungsniveau in %	48,0	48,0	48,0	48,0	48,0	48,0	48,0	48,0	48,0
Rentenausgaben in Mrd. Euro	372,4	392,9	412,3	434,6	453,9	491,1	595,1	693,2	799,7
(3) mit Maßnahmen mit Generationenkapital									
Beitragssatz in %	18,6	18,6	18,6	18,6	20,0	20,6	22,3	22,3	22,3
Sicherungsniveau in %	48,0	48,0	48,0	48,0	48,0	48,0	48,0	48,0	48,0
Rentenausgaben in Mrd. Euro	372,4	392,9	412,3	434,6	453,9	491,1	595,1	694,5	802,0

* Ergebnisse zur besseren Übersichtlichkeit auf eine Nachkommastelle gerundet, hierdurch ggf. Abweichungen bei Summen

Die Verlängerung der Haltelinie für das Rentenniveau bei 48 Prozent führt unter Berücksichtigung aller Maßnahmen ab dem Jahr 2028 zu einer stärkeren, aber vertretbaren Erhöhung des Beitragssatzes. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen – jedoch ohne Zuführungen aus dem Generationenkapital – steigt der Beitragssatz bis zum Jahr 2045 auf 22,7 Prozent. Durch die erwartete Zuführung von (durchschnittlich) jährlich 10 Milliarden Euro aus dem Generationenkapital ab dem Jahr 2036 kann der Beitragssatzanstieg bis zum Jahr 2045 auf 22,3 Prozent gedämpft werden. Das Sicherungsniveau bleibt bei 48 Prozent.

Finanzwirkungen auf die Bundesmittel an die Rentenversicherung sowie die Haushalte der Länder (Mehr-/Minderausgaben +/-)*

	2024	2025	2026	2027	2028	2030	2035	2040	2045
Bund (in Mrd. Euro)									
Bundeszuschüsse	-0,1	-0,2	-0,2	-0,3	0,5	1,8	5,6	5,9	6,7
Beiträge Kindererziehungszeiten	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,5	1,5	1,6	1,8
Bundeszuschuss knappschaftl. RV	0,0	0,0	0,0	0,0	-0,1	0,1	0,1	0,2	0,2
Zusatz- und Sonderversicherungen	0,0	0,0	0,0	0,0	-	-	-	-	-
Bundesmittel insgesamt	-0,1	-0,2	-0,2	-0,3	0,5	2,3	7,2	7,7	8,7
Länder (in Mrd. Euro)									
Zusatz- und Sonderversicherungen	0,0	0,0	0,0	0,0	-	-	-	-	-

* Ergebnisse zur besseren Übersichtlichkeit auf eine Nachkommastelle gerundet, hierdurch ggf. Abweichungen bei Summen

Durch die Vereinfachung der Zuschüsse des Bundes ergeben sich in den ersten Jahren zunächst Einsparungen im Bundeshaushalt. Im Zusammenhang mit den im Vergleich höheren Beitragssätzen ab dem Jahr 2028 kommt es dann auch zu höheren Bundesmitteln über die Fortschreibung des allgemeinen Bundeszuschusses sowie der Beitragszahlungen des Bundes für Kindererziehungszeiten.

Finanzwirkungen auf andere Sozialversicherungszweige (Mehr-/Mindereinnahmen +/-)*

	2024	2025	2026	2027	2028	2030	2035	2040	2045
gesetzliche Krankenversicherung (in Mrd. Euro)	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	1,4	4,4	6,4	7,4
soziale Pflegeversicherung (in Mrd. Euro)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,3	0,9	1,3	1,5

* Ergebnisse zur besseren Übersichtlichkeit auf eine Nachkommastelle gerundet, hierdurch ggf. Abweichungen bei Summen

Die Verlängerung der Haltelinie beim Sicherungsniveau führt zu höheren Rentenausgaben. Da auf die Renten Beiträge an die Kranken- und Pflegeversicherung der Rentnerinnen und Rentner zu entrichten sind, profitieren so auch die gesetzliche Krankenversicherung und die soziale Pflegeversicherung von höheren Beitragseinnahmen.

Ab dem Jahr 2024 werden dem Generationenkapital 12 Milliarden Euro in Form von Darlehen zugeführt, dieser Betrag wird in den Folgejahren jährlich um 3 Prozent erhöht. Die gewährten Darlehen des Bundes an die Stiftung sind in Höhe der Refinanzierungskosten des Bundes zu verzinsen. Zur Eigenkapitalunterlegung des Generationenkapitals sollen bis zum Jahr 2028 Übertragungen von Eigenmitteln im Umfang von 15 Milliarden Euro in das Stiftungsvermögen erfolgen. Durch eine zukünftige Übertragung vorhandener Vermögenswerte des Bundes auf die Stiftung Generationenkapital können jährlich bisher im Bundeshaushalt vereinnahmte Vermögenserträge entfallen und einmalige Mehrausgaben im Bundeshaushalt in Zusammenhang mit der Übertragung der Vermögenswerte entstehen.

Generationenkapital: Zuführungen aus Darlehen des Bundes sowie Ausschüttungen an die allgemeine Rentenversicherung

	2024	2025	2026	2027	2028	2030	2035	2040	2045
Zuführung aus Darlehen (in Mrd. Euro)	12,0	12,4	12,7	13,1	13,5	14,3	16,6	19,3	22,3
Ausschüttungen (in Mrd. Euro)								10,0	10,0

* Ergebnisse zur besseren Übersichtlichkeit auf eine Nachkommastelle gerundet, hierdurch ggf. Abweichungen bei Summen

Bei der darlehensfinanzierten Zuführung zum Stiftungsvermögen handelt es sich um finanzielle Transaktionen im Sinne von § 3 des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 115 des Grundgesetzes (Artikel-115-Gesetz – G 115), die das Finanzvermögen des Bundes nicht verändern und nicht auf die Einhaltung der Kreditgrenzen des Artikel 115 Grundgesetz angerechnet werden. Die Salden des Staates im Sinne des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) – das heißt im Sinne des Stabilitäts- und Wachstumspakts (SWP) – werden in dem Maße beeinflusst, wie die Erträge des Vermögens sich von den laufenden Kosten und Kapitalkosten im Sinne des ESGV unterscheiden. Das heißt, liegen die Erträge oberhalb der laufenden Kosten und der Kapitalkosten, verbessert sich der Saldo. Die schuldenfinanzierte Anlage der Mittel selbst ist saldenneutral, da es sich um finanzielle Transaktionen handelt. Allerdings erhöht sich durch die schuldenfinanzierte Anlage der Mittel der Bruttoschuldenstand im Sinne des ESGV. Entsprechend kann die Einhaltung von Vorgaben des SWP bzgl. des Schuldenstandes beeinflusst werden. Darüber hinaus können sich die Vorgaben des SWP bzgl. anderer Indikatoren verändern, soweit diese vom Schuldenstand abgeleitet werden.

Ausschüttungen aus dem Stiftungsvermögen des Generationenkapitals sind ab dem Jahr 2036 in Höhe von durchschnittlich 10 Milliarden Euro pro Jahr vorgesehen. Da sich diese Ausschüttungen positiv auf die Einnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung auswirken und die Entwicklung des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung stabilisieren, werden auch der allgemeine Bundeszuschuss sowie die Beiträge des Bundes für Kindererziehungszeiten weniger hoch ausfallen.

Der Bund leistet die unbedingt erforderlichen Ausgaben zur Vorfinanzierung des Aufbaus der Stiftung. Hierfür wurden mittels eines Geschäftsbedarfstitels im Einzelplan 60 im Bundeshaushalt 2024 Ausgabeermächtigungen in Höhe von 10 Millionen Euro ausgebracht. Zudem entstehen im Jahr 2024 Haushaltsausgaben des Bundes in Zusammenhang mit der Zustiftung an den KENFO in Höhe von einmalig 25 Millionen Euro für die befristet geplante Übernahme von Aufgaben der Stiftung Generationenkapital und somit zur Ausfinanzierung des zusätzlichen Stiftungszwecks.

Weder bei Ländern noch bei den Kommunen wird es im Zeitraum der aktuellen Finanzplanung durch die Errichtung der Stiftung zu Änderungen bei Einnahmen und Ausgaben kommen.

Für die Einrichtung und künftige Begleitung der zu gründenden Stiftung sind im Bundesministerium der Finanzen drei Planstellen des höheren Dienstes erforderlich, für die eine haushalterische Vorsorge bereits getroffen worden ist. Im Bundesministerium für Arbeit und Soziales sind für diese Aufgaben zwei Planstellen erforderlich, die noch im Haushalt zu verankern sind.

4. Erfüllungsaufwand

Für Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Für ministerielle Aufgaben (Begleitung der laufenden Arbeiten des Kuratoriums, Prüfung der Finanz- und Wirtschaftspläne der Stiftung, Erarbeitung und Fortschreibung der Anlagerichtlinie, Aufgaben im Zusammenhang mit der Rechtsaufsicht) wird im Bundesministerium der Finanzen und im Bundesministerium für Arbeit und Soziales Erfüllungsaufwand entstehen. Hierfür sind im Bundesministerium der Finanzen drei und im Bundesministerium für Arbeit und Soziales zwei Planstellen des höheren Dienstes erforderlich.

Für Länder und Kommunen sowie die gesetzliche Rentenversicherung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Durch die Verlängerung der Haltelinie für das Rentenniveau von 48 Prozent ergeben sich positive Auswirkungen auf das verfügbare Einkommen der Rentnerhaushalte, die insbesondere langfristig auftreten. Mittelfristig werden das verfügbare Einkommen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und die Beitragslast der Arbeitgeber relativ geringfügig beeinflusst. Langfristig kommt es durch den höheren Beitragssatz zu Rentenversicherung zu einer Dämpfung des verfügbaren Einkommens der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und zu einer höheren Beitragsbelastung der Arbeitgeber. Mittelfristig sind keine messbaren Auswirkungen auf das Preisniveau zu erwarten. Langfristig steht den möglichen preiserhöhenden Wirkungen aufgrund höherer Arbeitskosten sowie einer höheren Konsumnachfrage der Rentnerhaushalte eine mögliche preisdämpfende Wirkung aufgrund einer geringeren Konsumnachfrage seitens der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegenüber. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch auch langfristig nicht zu erwarten.

Die Wirtschaft, insbesondere auch die mittelständischen Unternehmen, wird durch die Regelungen zum Generationenkapital nicht belastet. Durch die Errichtung der Stiftung wird das verfügbare Einkommen der gesetzlich Rentenversicherten durch gedämpfte Beitragssatzsteigerungen perspektivisch weniger stark geschmälert und die Unternehmen werden im Rahmen der paritätischen Finanzierung der Sozialversicherungen entsprechend entlastet.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die demografischen Auswirkungen des Gesetzes wurden geprüft. Die Verlängerung der Haltelinie für das Rentenniveau stärkt das Vertrauen in die gesetzliche Rentenversicherung und mit dem Generationenkapital wird vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung ein Beitrag zur langfristigen Stabilisierung der Beitragssatzentwicklung geleistet.

Das Gesetzesvorhaben wurde auch im Hinblick auf Auswirkungen auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Bürgerinnen und Bürger geprüft. Danach ergeben sich keine

Anhaltspunkte, dass mit den Regelungen ungleichwertige Lebensverhältnisse hergestellt werden.

Gleichstellungspolitische Auswirkungen ergeben sich aus den Regelungen nicht. Frauen und Männer sind nicht unterschiedlich betroffen.

Menschen mit Behinderungen sind im Vergleich mit anderen Menschen nicht in spezifischer Weise von dem Gesetz tangiert.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung dieses Gesetzes ist über die Regelungen hinaus, die ohnehin befristet sind, nicht vorgesehen. Vor dem Hintergrund der vorgeschriebenen Berichtspflichten insbesondere zur finanziellen Entwicklung der Rentenversicherung (jährlicher Rentenversicherungsbericht), der Berichtspflicht der Bundesregierung im Jahr 2029 zur Entwicklung des Generationenkapitals und der Berichtspflicht der Bundesregierung im Jahr 2035 zur Sicherung des Rentenniveaus von 48 Prozent ab dem Jahr 2040 ist eine zusätzliche Evaluierung nicht erforderlich.

Im Hinblick auf das Generationenkapitalgesetz ist vorgesehen, dass die Verwaltung durch den KENFO nur befristeten Charakter haben soll, da aufgrund der Entwicklung der Stiftung „Generationenkapital“ und den vorgesehenen jährlichen Zuführungen ein beträchtlicher Aufwuchs des Stiftungsvermögens zu erwarten ist.

Neben dem Generationenkapital bestehen weitere Vermögen zur Stabilisierung und Sicherung insbesondere der Altersvorsorge im Bereich des Bundes, die bislang getrennt nach unterschiedlichen Vorgaben verwaltet werden. Vor diesem Hintergrund erwägt die Bundesregierung die Schaffung eines übergeordneten Asset Managers der öffentlichen Hand noch in dieser Legislatur.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Notwendige Anpassung der Inhaltsübersicht aufgrund der Änderungen durch dieses Gesetz.

Zu Nummer 2 (§ 63)

Die in § 63 niedergelegten Grundsätze werden dahingehend ergänzt, dass das Sicherungsniveau vor Steuern von 48 Prozent nicht unterschritten werden soll. Die dauerhafte Sicherung eines stabilen Rentenniveaus ist für die gegenwärtigen und kommenden Generationen wichtig. Dies prägt maßgeblich das Vertrauen in die gesetzliche Rentenversicherung. Im Einklang mit der dauerhaften Regelung steht, dass aus dem als zusätzlichen Finanzierungsbaustein vorgesehenen Generationenkapital unbefristet Ausschüttungen an die allgemeine Rentenversicherung vorgesehen sind.

Die konkrete Umsetzung dieses Grundsatzes findet sich in §§ 68, 255e ff und 154 Absatz 3.

Zu Nummer 3 (§ 69)

Gemäß § 69 Absatz 2 wird jedes Jahr durch die Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung das Durchschnittsentgelt für das vergangene Kalenderjahr sowie das vorläufige

Durchschnittsentgelt für das folgende Kalenderjahr mit der jeweils maßgeblichen Veränderungsrate der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer fortgeschrieben. Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer sind die durch das Statistische Bundesamt ermittelten Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Entschädigungen für Mehraufwendungen jeweils nach der Systematik der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (§ 68 Absatz 2 Satz 1).

Bei der Festsetzung des Durchschnittsentgelts bzw. des vorläufigen Durchschnittsentgelts für Zeiten bis einschließlich 31. Dezember 2024 ist die für das Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet ermittelte Veränderungsrate der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (§ 228 b) maßgebend. Für die Festsetzung dieser Werte für Zeiten nach dem 31. Dezember 2024 ist die für das gesamte Bundesgebiet ermittelte Veränderungsrate anzuwenden.

Das vorläufige Durchschnittsentgelt für das Folgejahr wird wie bisher mit der doppelten Lohnsteigerungsrate des Vorjahres verändert. Die Neuregelung stellt sicher, dass das vorläufige Durchschnittsentgelt in der Übergangsphase (Kalenderjahre 2025 und 2026) mit der jeweiligen Veränderungsrate der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer für das gesamte Bundesgebiet bestimmt wird. Der Fortschreibungsmechanismus wird darüber hinaus nicht verändert.

Zudem wird ausdrücklich geregelt, dass die mit der Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung festgesetzten Durchschnittsentgelte in die Anlage 1 aufzunehmen sind.

Auswirkungen auf die Höhe der ermittelten Durchschnittsentgelte ergeben sich durch die Neuregelung nicht

Zu Nummer 4 (§ 154)

Zu Buchstabe a

Anpassung der Überschrift

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Der jährliche Rentenversicherungsbericht enthält insbesondere Modellrechnungen zur Entwicklung von Einnahmen und Ausgaben, der Nachhaltigkeitsrücklage, des jeweils erforderlichen Beitragssatzes und des Sicherungsniveaus vor Steuern in den künftigen 15 Kalenderjahren. Durch die rechtsklarstellende Ergänzung wird die im Rentenversicherungsbericht bereits enthaltene Vorausberechnung des Sicherungsniveaus vor Steuern nun auch explizit in dessen Berichtsauftrag unter Absatz 1 benannt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Anpassung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Der Rentenversicherungsbericht enthält derzeit auch eine Darstellung über Wirkungen der bereits vollzogenen Anhebung der Altersgrenzen (beispielsweise Altersrente für Frauen oder Altersrente wegen Arbeitslosigkeit). Dieser Berichtsauftrag wurde mit der Anhebung dieser Altersgrenzen auf 65 Jahre eingeführt und ist insbesondere auch mit Blick auf den ausführlichen vierjährigen Bericht zur Anhebung der Altersgrenze auf 67 Jahre veraltet und wird daher gestrichen. Dies führt zu einer Konsolidierung der Berichtspflichten

Zu Buchstabe c

Der zu streichende Berichtsauftrag wurde mit dem Gesetz zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz) in den § 154 Absatz 2 SGB VI als Satz 5 aufgenommen.

Hintergrund dafür war, dass mit den Rentenreformen 2001 und 2004 Dämpfungsfaktoren in die Rentenanpassungsformel aufgenommen wurden, die in Abhängigkeit der demografischen Entwicklung ein Absinken des Sicherungsniveaus herbeiführen sollten. Parallel dazu wurde die Förderung der privaten Altersvorsorge eingeführt, um die Kompensation der mit der Dämpfung der Rentenanpassungen verbundene Absinken des Rentenniveaus zu ermöglichen. Mit dem Berichtsauftrag soll die Höhe des Gesamtversorgungsniveaus, das für typische Rentner einzelner Zugangsjahrgänge unter Berücksichtigung ergänzender Altersvorsorge in Form einer Rente aus einem geförderten Altersvorsorgevertrag sowie einer Rente aus der Anlage der Nettoeinkommenserhöhung aus den steuerfrei gestellten Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung und der steuerlichen Belastung ermittelt werden, insbesondere um zu zeigen, inwieweit eine Kompensation des sinkenden Sicherungsniveaus möglich ist.

Durch die Verlängerung der Haltelinie in Höhe von 48 Prozent beim Sicherungsniveau vor Steuern wird ein Absinken des Rentenniveaus verhindert. Die Grundlage des Berichtsauftrags ist somit entfallen.

Zu Buchstabe d

Die bis 2025 geltende Beitragssatzobergrenze und das bis 2025 geltende Mindestsicherungsniveau sind derzeit als Grenzen sowohl im § 154 Absatz 3 Satz 1 als auch im § 255e (Niveauschutzklausel) bzw. § 287 (Beitragssatzgarantie) benannt, wobei deren Rechtsfolgen in den §§ 255e und 287 geregelt sind. Durch die Aufhebung des bisherigen § 154 Absatz 3 Satz 1 wird die „doppelte“ Benennung der beschriebenen Grenzen für eine bessere Rechtsklarheit aufgegeben. Zukünftig ergeben sich die Beitragssatzobergrenze und das Mindestsicherungsniveau sowie deren Rechtsfolgen aus den §§ 63 Absatz 7, 287 und 255e.

Da das Sicherungsniveau vor Steuern bis zum Jahr 2039 mindestens 48 Prozent beträgt, ist das bisherige Sicherungsziel von 43 Prozent bis zum Jahr 2030 nicht mehr erforderlich und wird daher im Absatz 3 Satz 2 gestrichen.

Nach § 63 Absatz 7 soll das Sicherungsniveau vor Steuern dauerhaft 48 Prozent nicht unterschreiten. Bis einschließlich 2039 wird das Sicherungsniveau vor Steuern bei den jährlichen Rentenanpassungen gemäß § 255e sichergestellt. Um auch längerfristige, heute noch nicht mit hinreichender Sicherheit absehbare Entwicklungen zu berücksichtigen, hat die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag im Jahr 2035 einen Bericht darüber vorzulegen, ob und welche Maßnahmen erforderlich sind, um das Sicherungsniveau vor Steuern über das Jahr 2039 hinaus bei 48 Prozent zu halten. Bei dieser Überprüfung werden insbesondere die Entwicklung von Beschäftigung und Demografie sowie die Auswirkungen auf den Beitragssatz und den Bundeshaushalt berücksichtigt. Grundlagen hierfür sollen unter anderem die dann aktuelle koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes und der aktuelle Rentenversicherungsbericht sein. Ziel ist es das Sicherungsniveau vor Steuern von 48 Prozent zu halten und dabei die berechtigten Interessen der Generationen zu wahren.

Die Vorschrift zur Verbreitung der zusätzlichen Altersvorsorge wird vor dem Hintergrund der Verlängerung der Haltelinie für das Rentenniveau aufgehoben.

Der Absatz 3 in seiner Neufassung beschränkt sich damit auf Sachverhalte, die im Zusammenhang mit den Berichtspflichten stehen.

Zu Buchstabe e

Absatz 3a – die Definition des Sicherungsniveaus vor Steuern – wird aus rechtssystematischen Gründen im § 154 aufgehoben, da diese Definition nicht zur Regelung der Berichtspflichten gehört. Die bisherige Regelung des Sicherungsniveaus vor Steuern wird künftig im § 154a geregelt.

Zu Buchstabe f

Folgeänderung zur Verlängerung der Geltungsdauer des Mindestsicherungsniveaus.

Zu Nummer 5 (§ 154a)

Der § 154a entspricht – für eine bessere Verständlichkeit geringfügig sprachlich angepasst – der bisherigen Regelung des § 154 Absatz 3a. Auf die Begründung § 154 Absatz 3a wird verwiesen.

Zu Nummer 6 (§ 158)

Mit der Anhebung der Mindestrücklage der Träger der allgemeinen Rentenversicherung auf das 0,3fache der durchschnittlichen Ausgaben zu eigenen Lasten werden die unterjährig mindestens verfügbaren finanziellen Mittel erhöht, die der Rentenversicherung für die Auszahlung der Renten zur Verfügung stehen. Damit werden unterjährige Einnahmenschwankungen besser ausgeglichen.

Wenn die Nachhaltigkeitsrücklage in den kommenden Jahren bis zur Untergrenze abschmilzt, kann es zu unterjährigen Liquiditätsengpässen in der allgemeinen Rentenversicherung kommen. Ursache ist, dass die Einnahmen und Ausgaben der Rentenversicherung unterjährig ungleich verteilt sind. Während die Beitragseinnahmen zum Jahresende aufgrund der Sonderzahlungen (z. B. 13. Monatsgehalt, Weihnachtsgeld) besonders hoch ausfallen, sind die Rentenzahlungen unterjährig gleichmäßiger verteilt. Selbst wenn die Summe der monatlichen Einnahmen und Ausgaben zum Jahresende übereinstimmt, besteht die Möglichkeit, dass in den Monaten davor die Einnahmen nicht die Ausgaben decken.

Der bisherige Wert der Mindestrücklage kann dann dazu führen, dass der Bund nach dem Abschmelzen der Nachhaltigkeitsrücklage wiederkehrend mit einer rückzahlbaren Liquiditätshilfe nach § 214 die Zahlungsfähigkeit der Rentenversicherung – wie bereits im Jahr 2005 geschehen – kurzfristig sicherstellen muss. Die Anhebung der Mindestrücklage reduziert dieses Risiko signifikant und den damit verbundenen bürokratischen Aufwand. Die Funktion der Liquiditätshilfe bleibt auf Ausnahmesituationen beschränkt und das Vertrauen in die finanzielle Tragfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten.

Zu Nummer 7 (§ 213)

Die Änderungen der Berechnungsweise der Zuschüsse des Bundes in § 213 haben zum Ziel, die erforderlichen Berechnungsschritte zu vereinfachen, die Berechnung transparenter zu gestalten und durch Zeitablauf oder anderweitig überholte Berechnungselemente aufzuheben. Neben umfangreichen redaktionellen Bereinigungen werden die Beträge der einzelnen Zuschüsse des Bundes für das Jahr 2023 benannt und die jeweiligen Fortschreibungsregelungen nach einem einheitlichen Muster gefasst. Davon ausgehend sind die Beträge der einzelnen Zuschüsse des Bundes für das Jahr 2024 nach dem in diesem Jahr geltenden Recht neu zu berechnen und fallen etwas geringer aus, als im Bundeshaushalt 2024 vorgesehen.

Die Bestimmung des allgemeinen Bundeszuschusses nach Absatz 2 wird vereinfacht. Der für das Jahr 2023 bereits bestimmte allgemeine Bundeszuschuss ist die Ausgangsbasis für

die Fortschreibung des allgemeinen Bundeszuschusses für das Jahr 2024. Danach wird der allgemeine Bundeszuschuss jeweils ausgehend von seinem Vorjahrswert fortgeschrieben. Für die jährliche Fortschreibung ist zum einen wie schon nach bisherigem Recht die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (§ 68 Absatz 2 Satz 1) maßgebend. Neu in Satz 2 Nummer 2 ist, dass der allgemeine Bundeszuschuss mit der Veränderungsrate des tatsächlichen Beitragssatzes zur allgemeinen Rentenversicherung fortgeschrieben wird. Dabei wird der Beitragssatz des Kalenderjahres, für welches der Bundeszuschuss festgesetzt wird, mit dem des davorliegenden Kalenderjahres ins Verhältnis gesetzt. Bisher war für die Fortschreibung ein fiktiver Beitragssatz maßgeblich, der sich ohne Berücksichtigung des zusätzlichen und ergänzenden Bundeszuschusses ergab. Die Bezugnahme auf den fiktiven Beitragssatz geht zurück auf die Zeit der Einführung des zusätzlichen Bundeszuschusses bzw. dessen Erhöhungsbetrags. Die Regelung ist durch Zeitablauf überholt, denn damit sollten seinerzeit ungewollte Rückkopplungseffekte auf die Höhe des allgemeinen Bundeszuschusses vermieden werden, die sich aus der Beitragssatzentlastung des zusätzlichen Bundeszuschusses und dessen Erhöhungsbetrags ergeben hatten. Durch die Bezugnahme auf die tatsächliche Beitragssatzentwicklung wird die im Vergleich zu den Beitragszahlenden gleichmäßige Beteiligung des Bundes transparenter. Die Streichungen in Satz 3 betreffen durch Zeitablauf überholte Regelungen.

Absatz 2a wird aufgehoben. Der allgemeine Bundeszuschuss fällt seit dem Jahr 2007 um den Minderungsbetrag von 340 Millionen Euro geringer aus. Dieser Minderungsbetrag war nach Satz 3 bei der Fortschreibung des allgemeinen Bundeszuschusses nicht zu berücksichtigen. Diese Vorschrift wird aufgehoben, um die Berechnung der Fortschreibung des allgemeinen Bundeszuschusses zu vereinfachen und die Transparenz zu erhöhen. In diesem Zuge wird auch der ursprünglich in Satz 2 vorgesehene Abgleich des pauschalen Minderungsbetrags mit den tatsächlichen Finanzeffekten aus den dort genannten Maßnahmen aufgehoben, der mangels der erforderlichen statistischen Daten nicht möglich war.

Absatz 3 wird um durch Zeitablauf überholte Regelungsbestandteile bereinigt und redaktionell neu gefasst. Die Berechnung des zusätzlichen Bundeszuschusses in Satz 2 bleibt unverändert. Maßgeblich für die Fortschreibung des bisherigen zusätzlichen Bundeszuschusses ist die Veränderungsrate des erwarteten Aufkommens der Steuern vom Umsatz des folgenden Jahres gegenüber dem laufenden Jahr. Dabei wird klargestellt, dass sich die Fortschreibung mit der Entwicklung der Steuern vom Umsatz auf den zusätzlichen Bundeszuschuss ohne den Erhöhungsbetrag nach Absatz 4 beschränkt. Aus Gründen einer höheren Transparenz wird auch die Vorschrift aufgehoben, dass die Erstattungen nach § 291b auf den zusätzlichen Bundeszuschuss angerechnet werden. Im Gegenzug wird auch die Erstattungsvorschrift selbst aufgehoben, die aufgrund der Verrechnungsvorschrift faktisch ohnehin nicht mehr zur Anwendung kam. Die Höhe des zusätzlichen Bundeszuschusses ändert sich dadurch nicht.

Absatz 4 wird um die durch Zeitablauf überholte Entstehungsgeschichte des Erhöhungsbetrages bereinigt. Der Erhöhungsbetrag selbst bleibt gegenüber bisherigem Recht unverändert und wird auch unverändert fortgeschrieben, indem dieser für das jeweils folgende Kalenderjahr mit dem Faktor für die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter des vergangenen Jahres gegenüber dem vorvergangenen Jahr multipliziert wird. Dabei sind die Bruttolöhne und -gehälter in der Abgrenzung zu verwenden, die auch für die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer nach § 68 Absatz 2 Satz 1 zu verwenden sind. Anders als beim bis zum Jahr 2023 geltenden Recht sind die Minderungsbeträge gemäß § 287g für die Jahre 2024 bis 2027 zu berücksichtigen.

Absatz 5 ist durch Zeitablauf überholt. Mit der Streichung entfällt auch die Wirkung des Minderungsbetrages auf die Fortschreibung des Erhöhungsbetrages (siehe hierzu die Begründung zu Absatz 2a). Damit wird die Entwicklung des Erhöhungsbetrages transparenter.

Der bisherige § 213 Absatz 6 wird zu § 213 Absatz 5.

Zu Nummer 8 (§ 255d Absatz 4)

Aufgrund der Generalrevision der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) 2019 hatte der Gesetzgeber Ende 2019 mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (RVBund/KnErG-ÄndG) eine gesetzliche Regelung für eine verzerrungsfreie VGR-Datengrundlage für zukünftige Rentenanpassungen geschaffen. Damit wurde für Rentenanpassungen ab 2020 ausgeschlossen, dass VGR-Lohndaten vor Revision mit VGR-Lohndaten nach Revision ins Verhältnis gesetzt werden, sodass sich die Rentenanpassung an der tatsächlichen Lohnentwicklung orientiert.

Durch die Neuregelung des § 255d Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 wird sichergestellt, dass diese Regelung für eine verzerrungsfreie VGR-Datengrundlage nun auch sachgerecht auf die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2025 übertragen wird. Dabei ist ein Rückgriff auf die Daten der Vorjahresverordnung nicht möglich, weil in der Berechnung der Anpassung zum 1. Juli 2025 im Lohnfaktor erstmals gesamtdeutsche Werte zugrunde gelegt werden.

Durch die Neuregelung von § 255d Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 wird zudem klargestellt, dass die zu Beginn des Jahres 2024 – und damit zur Datenlieferung für die Rentenanpassung 2024 – für das Jahr 2022 vorliegenden Daten aus der Versichertenstatistik zu den gesamtdeutschen beitragspflichtigen Bruttolöhnen und -gehältern je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld zugrunde zu legen sind.

Zu Nummer 9 (§ 255e)

Zu Buchstabe a

Anpassung der Überschrift

Zu Buchstabe b

Durch die Änderungen in § 255e wird die Regelung zur Sicherung des Mindestsicherungsniveaus von 48 Prozent vom 1. Juli 2025 auf den 1. Juli 2039 verlängert, die ihre Wirkung bis 30. Juni 2040 entfaltet.

Das bereits bis zum Jahr 2025 geltende Mindestsicherungsniveau (Haltelinie für das Rentenniveau) ist ein Beitrag zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung. Heutige und künftige Rentenbezieher brauchen weiterhin verlässliche Parameter für Ihre Alterssicherung. Mit der Verlängerung der Haltelinie bis zum Jahr 2039 wird die Zusage eines stabilen Mindestsicherungsniveaus für zusätzliche fünfzehn Jahre erneuert. Denn die gesetzliche Rente ist die tragende Säule der Altersvorsorge. Zur Sicherstellung ihrer Funktion sind verlässliche Parameter notwendig.

Des Weiteren ist hier eine redaktionelle Folgeänderung zu der Verschiebung der Definition des Sicherungsniveaus vor Steuern in den § 154a enthalten.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung zu der Verschiebung der Definition des Sicherungsniveaus vor Steuern in den § 154a.

Zu Nummer 10 (§ 255h)

Zu Buchstabe a

Anpassung der Überschrift.

Zu Buchstabe b

Folgeänderungen zur Verlängerung der Geltungsdauer des Mindestsicherungsniveaus.

Zu Nummer 11 (§ 255i)

Zu Buchstabe a

Anpassung der Überschrift.

Zu Buchstabe b

Folgeänderungen zur Verlängerung der Geltungsdauer des Mindestsicherungsniveaus.

Zu Nummer 12 (§ 287)

Zu Buchstabe a

Anpassung der Überschrift.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

In Absatz 1 Satz 2 wird geregelt, dass der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung über das Jahr 2025 hinaus bis zum Jahr 2036 abweichend von § 158 auf mindestens 18,6 Prozent festzusetzen ist. Diese Regelung wird bis zu dem Zeitpunkt befristet, ab dem Zuführungen aus dem Generationenkapital an die gesetzliche Rentenversicherung vorgesehen sind. Damit wird sichergestellt, dass es nach 2025 nicht zu einer Beitragssatzabsenkung unter 18,6 Prozent kommt und auch bei sehr günstiger wirtschaftlicher Entwicklung eine Verstetigung der Beitragssatzentwicklung erreicht wird. Der als Folge der durch die demografische Entwicklung höheren Aufwendungen zu erwartende Beitragssatzverlauf in der Rentenversicherung kann hierdurch stabilisiert werden. Damit kann auch eine Entlastung der künftigen Beitragszahler bewirkt werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der Regelungsgehalt in Absatz 1 Satz 3 ist durch Zeitablauf überholt und wird daher aufgehoben.

Zu Nummer 13 (§ 287a)

Ab 2026 gibt es einen allgemeinen Bundeszuschuss für das gesamte Bundesgebiet (§ 287e in der Fassung ab 1. Januar 2026). Ausgangsbetrag für die Fortschreibung ist die Summe des für das Jahr 2025 ermittelten allgemeinen Bundeszuschusses und des Bundeszuschusses-Beitragsgebiet.

Die Festsetzung von Werten, die auf die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (§ 68 Absatz 2 Satz 1) abstellen, erfolgt nach § 228b für Zeiten bis einschließlich 31. Dezember 2024 noch auf Basis der Lohnentwicklung in den alten Ländern und ab dem Jahr 2025 auf Basis der gesamtdeutschen Lohnentwicklung.

Durch die Regelung des § 287a wird sichergestellt, dass die Fortschreibung des allgemeinen Bundeszuschusses für das Jahr 2025 sachgerecht noch mit der Lohnentwicklung in den alten Ländern erfolgt, bevor dieser für das Jahr 2026 mit dem Bundeszuschuss-Beitragsgebiet zu einem gesamtdeutschen allgemeinen Bundeszuschuss zusammengefasst wird.

Zu Nummer 14 (§ 287d)

Die Aufwendungen für Kriegsbeschädigtenrenten und die daran anknüpfenden Sonderleistungen fallen nicht mehr an. Allenfalls können noch sehr geringfügige Zahlungen bzw. Rückzahlungen anfallen. Daher kann die Erstattungsregelung der Absätze 1 und 2 gestrichen werden

Zu Nummer 15

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neufassung von § 213.

Zu Nummer 16 (§ 287h)

Die Mindestrücklage der Träger der allgemeinen Rentenversicherung wird auf das 0,3fache der durchschnittlichen monatlichen Ausgaben zu eigenen Lasten angehoben, um die unterjährige Liquidität zu stärken. Die aus einer Beitragssatzanhebung aufgrund der Anhebung der Mindestrücklage resultierenden unmittelbaren Auswirkungen auf die Leistungen des Bundes an die allgemeine Rentenversicherung sollen ausgeschlossen werden. Durch die Anhebung der Mindestrücklage kann in einem Jahr einmalig ein höherer Beitragssatz erforderlich werden. Der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung geht in die Bestimmung des allgemeinen Bundeszuschusses und der Beitragszahlungen des Bundes für Kindererziehungszeiten ein. Ein höherer Beitragssatz aufgrund der Anhebung der Mindestrücklage würde daher auch zu einer Erhöhung dieser Leistungen des Bundes an die allgemeine Rentenversicherung führen.

Um diesen Effekt auszuschließen, wird für das Jahr, in dem der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung erstmals auf über 18,6 Prozent angehoben werden muss, zusätzlich ein rechnerischer Beitragssatz ermittelt, der sich bei einer Mindestrücklage in Höhe des 0,2fachen einer Monatsausgabe ergeben würde. Dieser rechnerische Beitragssatz wird für das betreffende Jahr bei der Veränderung des allgemeinen Bundeszuschusses und der Beitragszahlung des Bundes für Kindererziehungszeiten angewendet. Bei der Festsetzung dieser Größen für das Folgejahr wird dann die Veränderung des tatsächlichen Beitragssatzes gegenüber dem rechnerischen Beitragssatz berücksichtigt, indem der rechnerische Beitragssatz als Beitragssatz für das laufende Jahr gemäß der §§ 177 Absatz 2 und 213 Absatz 2 gilt, so dass sich keine langfristigen finanziellen Auswirkungen für die Rentenversicherung beziehungsweise den Bundeshaushalt ergeben.

Führt beispielsweise die Anhebung der Mindestrücklage zu einem höheren Beitragssatz im Jahr 2027, wird für dieses Jahr zusätzlich ein rechnerischer Beitragssatz ermittelt. Dieser wird bei der Festlegung des allgemeinen Bundeszuschusses und der Beiträge des Bundes für Kindererziehungszeiten für das Jahr 2027 angewendet (rechnerischer Beitragssatz 2027 gegenüber tatsächlichem Beitragssatz 2026). Bei der Festlegung des allgemeinen Bundeszuschusses und der Beiträge des Bundes für Kindererziehungszeiten für das Jahr 2028 wird dann die Veränderung des tatsächlichen Beitragssatzes 2028 gegenüber dem rechnerischen Beitragssatz 2027 berücksichtigt.

Zu Nummer 17 (§ 291b)

Die Erstattung der Aufwendungen für Leistungen nach dem Fremdrechten wurde bisher nach § 213 Absatz 3 Satz 4 auf den zusätzlichen Bundeszuschuss angerechnet. Die Anrechnung entfällt zukünftig. In diesem Zuge entfällt daher auch die Erstattung selbst, die aufgrund der Anrechnung auf den zusätzlichen Bundeszuschuss keine finanziellen Auswirkungen hatte.

Zu Nummer 18 (§ 292)

Folgeänderungen aufgrund der Aufhebung der Absätze 1 und 2 des § 287d.

Zu Artikel 2 (Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Generationenkapital“)

Zu § 1 (Errichtung, Zweck und Sitz)

Das Gesetz errichtet die Stiftung „Generationenkapital“ in der Rechtsform einer bundesunmittelbaren Stiftung des öffentlichen Rechts. Die Stiftung soll zukünftig dauerhaft einen Beitrag zur langfristigen Stabilisierung der Beitragssatzentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung leisten, indem sie die ihr zugeführten Mittel renditeorientiert anlegt, und aus den erwirtschafteten Erträgen Ausschüttungen zweckgebunden an die Deutsche Rentenversicherung Bund erfolgen. Mit der Zweckbestimmung wird das Ziel der Stiftung festgelegt. Das Stiftungsvermögen dient der langfristigen Stabilisierung des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Zu § 2 (Aufgaben und Organisation der Stiftung)

Die Aufgabe der Stiftung besteht in der Bewirtschaftung der ihr zugeführten Mittel mit dem Ziel, mit den Erträgen einen Beitrag zur Beitragssatzstabilisierung in der allgemeinen Rentenversicherung zu leisten. Eingerichtet werden für die Stiftung als Organe ein Kuratorium und ein Vorstand. Dabei dient das Kuratorium der Kontrolle des Vorstands und der Überwachung der Einhaltung der Erfüllung des Stiftungszwecks. Der Vorstand führt die Beschlüsse des Kuratoriums aus und ist für die Führung der Geschäfte der Stiftung verantwortlich.

Zu § 3 (Kuratorium)

Die Bestimmung regelt Bestellung, Zusammensetzung und Aufgaben des Kuratoriums. Mit dem Kuratorium wird das wichtigste Organ der Stiftung eingerichtet. Da der Zweck der Stiftung in der Dämpfung des Anstiegs des Rentenversicherungsbeitragssatzes und damit auch des Bundeszuschusses und der Beiträge des Bundes für Kindererziehungszeiten ab Mitte der 2030er Jahre durch Erträge aus einem Stiftungsvermögen liegt, sind die Mitglieder jeweils vom Bundesministerium der Finanzen und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu bestimmen. Für die Zeit der Übertragung von Aufgaben nach § 15 an den KENFO ist ein zusätzliches Mitglied durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zu bestimmen. Das Kuratorium entscheidet nach Absatz 1 über grundsätzliche Fragen im Zusammenhang mit dem Zweck der Stiftung. Dazu gehören insbesondere Entscheidungen zum Personalplan, der Satzung, der Anlagestrategie (Bandbreiten der zu erwerbenden Vermögensgegenstände, aber nicht über einzelne Anlagen), Genehmigung des Wirtschaftsplans, Feststellung des Jahresabschlusses, Bestellung und Entlastung des Vorstands der Stiftung, Public Corporate Governance Kodex Bericht, Vorstandsangelegenheiten (Bestellung, Abberufung, Verlängerung der Bestellung, Genehmigung der Zielvereinbarung, Feststellung der Zielerreichung), Zustimmung zum Risikoansatz, Information zu den einzelnen Anlagen und der Performance der Stiftung.

Mit Absatz 3 und 4 wird geregelt und klargestellt, dass der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in aus den Kuratoriumsmitgliedern bestehen, die vom Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestimmt wurden.

Im Hinblick auf die zu treffenden Anlageentscheidungen kann die Deutsche Bundesbank vom Kuratorium beratend hinzugezogen werden. Das Kuratorium kann nach Absatz 6 einen beratenden Anlageausschuss einrichten. Der Anlageausschuss berät das Kuratorium im Hinblick auf die Anlagepolitik für das zu verwaltende Stiftungsvermögen.

Die nach Absatz 7 zu erstellende Satzung der Stiftung wird dazu nähere Ausführungen enthalten. Weiter werden in der Satzung nähere Einzelheiten zu den Aufgaben, der Organisation der Aufgabendurchführung und den Befugnissen der Organe geregelt. Die Befugnis des Kuratoriums zum Erlass einer Satzung erleichtert die Regelung der internen Abläufe

der Stiftung und legt die Berichtspflichten des Vorstands sowie der Stiftung gegenüber den Ressorts fest.

Zu § 4 (Vorstand)

Der Vorstand ist nach Absatz 1 und Absatz 5 an die Beschlüsse des Kuratoriums oder Weisungen des Bundesministeriums der Finanzen gebunden.

Der Vorstand darf nach Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit der Übertragung nach § 15 und der Anwendung von § 16 auch ganz oder teilweise aus Mitgliedern des Vorstands einer rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts oder einer Anstalt des öffentlichen Rechts bestehen, auf die Aufgaben der Stiftung „Generationenkapital“ übertragen werden. Damit können auch Mitglieder des Vorstands des KENFO zu Mitgliedern des Vorstands der Stiftung „Generationenkapital“ bestellt werden, insbesondere um deren Expertise im Hinblick auf die Anlage von Vermögenswerten zu nutzen.

Die Mitglieder des Vorstands werden vom Kuratorium gewählt und bestellt und dürfen nicht zugleich Mitglieder des Kuratoriums sein. Sie sollen über ein angemessen breites Spektrum von Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, die zur Anlage und zum Management bedeutender Vermögen befähigen. Der Vorstand führt die Beschlüsse des Kuratoriums aus und führt die Geschäfte der Stiftung nach näherer Maßgabe der Satzung.

Absatz 5 regelt die mögliche Untersagung von Anlagevorhaben durch das Bundesministerium der Finanzen. Hiervon sind auch Divestment-Entscheidungen umfasst.

Zu § 5 (Stiftungsvermögen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 der Vorschrift stellt klar, dass der Bund der Stiftung Eigenmittel zuführen kann. Diese können aus Barmitteln und den nach § 215 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 7 Versicherungsaufsichtsgesetz sowie in § 17 Absatz 1 Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung genannten und zugelassenen Vermögenswerten bestehen. Zugelassen sind unter anderem auch Beteiligungen in Form von Aktien aus dem Besitz des Bundes, der Kreditanstalt für Wiederaufbau oder eines anderen dem Bund zurechenbaren Vermögensträgers. Zugeführte Vermögenswerte dürfen im Gegensatz zu ihren Erträgen nicht unmittelbar zur Deckung der laufenden Kosten nach § 7 Absatz 1 verwendet werden, da mit ihnen allein finanzielle Transaktionen finanziert werden sollen. Der Bund wird dem Stiftungsvermögen bis zum Ende des Jahres 2028 unentgeltlich Eigenmittel in einer Höhe von etwa 15 Milliarden Euro zuführen.

Der Bund leistet unbedingt erforderliche Ausgaben für den Geschäftsbedarf der Stiftung im Bundeshaushalt 2024 in Höhe von 10 Millionen Euro. Weitere Haushaltsausgaben sind hierfür nicht vorgesehen.

Zu Absatz 2

Daneben können nach Absatz 2 vom Bundesministerium der Finanzen der Stiftung Darlehen gewährt werden. Die Zuführung erfolgt aus dem Bundeshaushalt. Bei der darlehensfinanzierten Zuführung zum Stiftungsvermögen handelt es sich um finanzielle Transaktionen im Sinne von § 3 des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 115 des Grundgesetzes (Artikel-115-Gesetz – G 115), die das Finanzvermögen des Bundes nicht verändern und nicht auf die Einhaltung der Kreditgrenzen des Artikel 115 GG angerechnet werden. Die Salden des Staates im Sinne des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) – das heißt im Sinne des Stabilitäts- und Wachstumspakts (SWP) – werden in dem Maße beeinflusst, wie die Erträge des Vermögens sich von den laufenden Kosten und Kapitalkosten im Sinne des ESVG unterscheiden. Das heißt, liegen die Erträge oberhalb der

laufenden Kosten und der Kapitalkosten, verbessert sich der Saldo. Die schuldenfinanzierte Anlage der Mittel selbst ist saldenneutral, da es sich um finanzielle Transaktionen handelt. Allerdings erhöht sich durch die schuldenfinanzierte Anlage der Mittel der Bruttoschuldenstand im Sinne des ESVG. Entsprechend kann die Einhaltung von Vorgaben des SWP bzgl. des Schuldenstandes beeinflusst werden. Darüber hinaus können sich die Vorgaben des SWP bzgl. anderer Indikatoren verändern, soweit diese vom Schuldenstand abgeleitet werden.

Zudem stellt der Absatz klar, dass die Stiftung verpflichtet ist, die dem Bund für die Refinanzierung der Darlehen entstehenden Zinskosten in voller Höhe zu erstatten. Die Erstattung soll jeweils spätestens im Folgejahr erfolgen. Die Zinskosten, die durch die Refinanzierung der Darlehensausgabe des Bundes ausgelöst werden, sind mit den Modalitäten zu deren Berechnung und Zahlung im Darlehensvertrag festzulegen. Dabei muss sichergestellt werden, dass dieser Betrag nicht in systematischer Weise niedriger oder höher ist als die tatsächlichen Zinskosten des Bundes für die jeweiligen Darlehen. Die Finanzierung über Darlehen des Bundes dient der Kostenminimierung, die durch die günstigen Finanzierungsbedingungen des Bundes ermöglicht wird.

Mit dem Aufbau des Generationenkapitals sind Chancen – ggf. sogar für höhere Ausschüttungen – und Risiken verbunden. Sofern das Stiftungsvermögen niedriger als die Summe der eingebrachten Mittel ist, können die laufenden Kosten u. a. der für die beim Bund aufgenommenen Darlehen vorübergehend aus den zugeführten Darlehen aufgebracht werden. Es besteht kein Insolvenzrisiko, da es sich um eine Stiftung des öffentlichen Rechts handelt.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird geregelt, dass der Stiftung im Haushaltsjahr 2024 aus Darlehen Mittel in Höhe von 12 Milliarden Euro zufließen, die ab dem Jahr 2025 um jährlich 3 Prozent erhöht werden. Damit wird ein berechenbarer Pfad zum Aufbau des Stiftungsvermögens festgelegt, um die Stiftung ab dem Jahr 2036 in die Lage zu versetzen, aus ihren Erträgen eine Stabilisierung des Rentenversicherungsbeitragssatzes bewirken zu können.

Um die Stiftung nicht zu zwingen, ein Darlehen beim Bund aufzunehmen, wenn dies im Einzelfall wirtschaftlich nicht sinnvoll sein sollte, ist ihr die Möglichkeit eingeräumt, hierauf zu verzichten.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt das Ziel, bis zum Jahr 2036 ein Stiftungsvermögen von 200 Milliarden Euro zu erreichen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 stellt klar, dass die Stiftung selbst keine Kredite am Markt aufnehmen darf und regelt die Ausnahmen des Kreditaufnahmeverbots, um die Handlungsfähigkeit der Stiftung bei Beteiligungen zu gewährleisten.

Zu § 6 (Anlage der Mittel)

Die Vorschrift regelt die Art und Weise der Erstellung und Veröffentlichung der Anlagerichtlinie sowie deren wesentlichen Inhalt.

Die Anlage der Mittel erfolgt generell unter marktüblichen Konditionen, was bewirkt, dass die Stiftung keine staatlichen Beihilfen im Sinne des EU-Rechts gewährt. Wirtschaftliche

Transaktionen von öffentlichen Stellen verschaffen der Gegenseite keinen Vorteil und stellen somit keine Beihilfe dar, sofern sie zu normalen Marktbedingungen vorgenommen werden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, dass die der Stiftung übertragenen Mittel global-diversifiziert unter marktüblichen Bedingungen renditeorientiert angelegt werden müssen. Ausnahmen sind im Zusammenhang mit dem Aufbau des Stiftungsvermögens über Beteiligungen des Bundes, der Kreditanstalt für Wiederaufbau oder eines anderen dem Bund zurechenbaren Vermögensträgers möglich. Die zugeführten Vermögenswerte können aus triftigen Gründen ohne konkrete Befristung gehalten werden und übergangsweise nicht global-diversifiziert und renditeorientiert angelegt werden. Die Berücksichtigung der Marktlage ist ein eigenständiger Grund, der eine Abweichung vom Diversifikationsgrundsatz rechtfertigen kann. Eine Pflicht zum Abverkauf „zu jedem Preis“ soll es nicht geben.

Sollte der Fall eintreten, dass zukünftig auch Anteile von Gesellschaften, an denen ein wichtiges Interesse des Bundes fortbesteht, auf die Stiftung Generationenkapital übertragen werden, wird eine Anpassung der gesetzlichen Regelung erforderlich sein.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sichert, dass das Bundesministerium der Finanzen im Benehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine Anlagerichtlinie für die Stiftung erlassen kann. Diese Richtlinie hat die Anlagegrundsätze zu beachten, die in § 124 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes bestimmt sind, und soll die Anlagepolitik leiten. Für die Richtlinie ist ferner zu berücksichtigen, dass die Anlage gemäß Absatz 1 zu marktüblichen Bedingungen erfolgen muss. Die Anlagerichtlinie soll ESG Kriterien enthalten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt, dass die Anlagerichtlinien sowie die darauf aufbauende Anlagepolitik sich hinsichtlich der zulässigen Anlageklassen nach § 215 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 7 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie § 17 Absatz 1, 2 und 4 Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung richten.

Zu § 7 (Verwendung der Mittel)

Das Stiftungsvermögen muss aus den Erträgen die laufenden Kosten der Stiftung, insbesondere die Zinsaufwendungen für das vom Bund gewährte Darlehen erwirtschaften. Die verbleibenden Erträge können zur Dämpfung des Anstiegs des Beitragssatzes zur allgemeinen Rentenversicherung verwendet werden.

Eine langfristige Ansparphase wird vorgesehen, da Kapitalanlagen am Aktienmarkt insbesondere bei einer kurzen Haltedauer höheren Kursschwankungen unterliegen können. Zudem sollen Zinseszinsseffekte zur Vergrößerung des Stiftungsvermögens genutzt werden. Ab dem Jahr 2036 sollen Erträge des Generationenkapitals in Höhe von durchschnittlich 10 Milliarden Euro jährlich an die gesetzliche Rentenversicherung fließen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt daher, dass die laufenden Kosten der Stiftung, der Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Zinsaufwände aus Darlehen aus den Erträgen der Stiftung und vorübergehend – nur soweit diese dazu nicht ausreichen – den nach § 5 Absatz 2 zugeführten Darlehen zu begleichen sind. Erträge der Stiftung stellen auch Einnahmen aus Beteiligungen dar.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt sicher, dass die verbleibenden Erträge zur Stabilisierung der Beitragssatzentwicklung der allgemeinen Rentenversicherungen genutzt werden. Die Ausschüttungen aus dem Generationenkapital an die allgemeine Rentenversicherung können dabei auch zu Beitragssatzsenkungen führen.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 steht die Ausschüttung von Erträgen unter dem Vorbehalt, dass nachhaltig gesichert ist, dass die Kapitalerträge aus Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens einen Beitrag zur langfristigen Stabilisierung der Beitragssatzentwicklung der allgemeinen Rentenversicherung leisten können.

Die in Absatz 3 genannte Schwelle von 110 Prozent der Darlehen und der eingebrachten Eigenmittel stellt einen „Sicherheitspuffer“ dar, um den Substanzerhalt bzw. die Rückzahlbarkeit von Darlehen des Bundes zu gewährleisten und der Volatilität am Aktienmarkt Rechnung zu tragen. Erträge dürfen im Folgejahr nur ausgeschüttet werden, wenn der Buchwert der eingebrachten Eigenmittel und der Wert der bestehenden Verbindlichkeiten aus Darlehen einschließlich des 10-prozentigen Sicherheitspuffers nicht unterschritten wird.

Zu Absatz 4

Das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales können nur einvernehmlich über eine Abweichung von der Entnahmerestriktion beispielsweise im Falle positiver Prognosen der globalen Wirtschaftsentwicklung entscheiden. Im Falle einer Ausschüttung nach Absatz 4 darf der Wert der Kapitalanlagen die nach Absatz 3 Nummern 1 und 2 ermittelte Summe nicht unterschreiten.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt, dass das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und nach Anhörung des Vorstands der Stiftung erstmalig für das Haushaltsjahr 2035 über die Höhe der Ausschüttung entscheidet. Einzelheiten zur Ausschüttung können in der Satzung geregelt werden.

Zu Absatz 6

Absatz 6 sieht im Jahr 2029 eine Überprüfung vor, ob die Stiftung ihren Zweck mit den zur Verfügung stehenden Mitteln vor dem Hintergrund der eingetretenen Kapitalmarktentwicklung voraussichtlich erreichen wird. Hierzu soll die Stiftung einen Bericht erstellen, der dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorgelegt wird. Angestrebt werden ein Stiftungsvermögen von 200 Milliarden Euro im Jahr 2036 und ab dem Jahr 2036 Ausschüttungen an die Deutsche Rentenversicherung Bund von durchschnittlich 10 Milliarden Euro jährlich. Sollten diese Ziele perspektivisch nicht erreicht werden, müssen in einem zusätzlichen Bericht an den Deutschen Bundestag durch das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales Gegenmaßnahmen vorgeschlagen werden. Mit dem Bericht soll auch geprüft werden, in welchem Umfang die kreditfinanzierten Zuführungen nach 2045 fortgesetzt werden sollen.

Zu § 8 (Grundsätze der Wirtschaftsführung, Finanz- und Wirtschaftsplanung)

Die Stiftung nimmt für die ihr übertragenen Aufgaben eine Finanz- und Wirtschaftsplanung vor. Das Nähere bestimmt die Satzung. Die Finanz- und Wirtschaftsplanung soll die effiziente und gewinnbringende Nutzung des in die Stiftung eingezahlten und durch Anlageentscheidungen vermehrten Vermögens gewährleisten.

Die Stiftung arbeitet mit kaufmännischer Buchführung nach handelsrechtlichen Grundsätzen. Die Wirtschaftsführung und -planung werden damit weitestgehend von den Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung (BHO) entkoppelt. Anstelle eines Haushaltsplans im Sinne des § 106 BHO stellt die Stiftung einen Wirtschaftsplan im Sinne des § 110 BHO auf.

Absatz 2 und 3 übertragen die für den Haushaltsplan geltenden Grundsätze auf den für die Stiftung maßgeblichen Wirtschaftsplan, insbesondere hinsichtlich der Bestandteile (Absatz 3) und der Verbindlichkeit für die Wirtschaftsführung (Absatz 2).

Absatz 2 Satz 2 sieht klarstellend insbesondere vor, dass im Falle einer Aufgabenübertragung nach § 15 Absatz 1 die Regelungen des § 61 Absatz 1 Satz 2 und Absätze 3 und 4 Bundeshaushaltsordnung keine Anwendung finden.

Absatz 3 sieht die Erstellung eines Finanz- und Wirtschaftsplans vor.

Absatz 4 sieht eine Ergänzung des Wirtschaftsplans um eine Mittelfristplanung vor. Die Mittelfristplanung dient als Planungsgrundlage für Ausschüttungen im Finanzplanungszeitraum. Absatz 4 Satz 4 legt fest, dass auf Basis des Wirtschaftsplans eine Überleitungsrechnung auf einen kameralen Haushaltsplan, gegliedert nach der Systematik des Gruppierungsplans des Bundes, zu erstellen ist.

Absatz 5 sieht vor, dass die Stiftung erstmals ab dem Jahr 2029 jährlich eine Langfristplanung für die jeweils folgenden fünfzehn Kalenderjahre erstellt. Mit der Langfristplanung soll ab dem Jahr 2029 eine aktualisierte Grundlage für die Berücksichtigung der Ausschüttungen aus dem Stiftungsvermögen an die Rentenversicherung bereitgestellt werden, die in den Vorausberechnungen des Rentenversicherungsberichts nach § 154 Absatz 1 SGB VI berücksichtigt werden. Der zum Zeitpunkt der Gesetzgebung bereits absehbare Anlage- und Finanzierungszeitraum der Stiftung erstreckt sich bis mindestens 2035 – dem ersten Jahr einer möglichen Ausschüttung. Die Langfristplanung enthält die Mittelfristplanung sowie Szenarien zur Vermögensentwicklung inklusive Ausschüttungsprognosen, die jährlich spätestens zwei Monate vor Ablauf des laufenden Kalenderjahres für die Darstellung im Rentenversicherungsbericht zu aktualisieren sind.

Absatz 6 regelt, dass der jährliche Wirtschaftsplan dem Kuratorium spätestens zwei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zum Beschluss vorzulegen ist. Das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales trifft spätestens einen Monat vor Ablauf des Kalenderjahres eine Entscheidung über die Genehmigung. Näheres, auch eine frühere Frist für die Vorlage des Wirtschaftsplans, kann in der Satzung geregelt werden.

Zu § 9 (Ausführung und Änderung des Wirtschaftsplans)

Die Vorschrift benennt die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen der beschlossene Wirtschaftsplan von der Stiftung nach Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu ändern ist und wie mit außerwirtschaftsplanmäßigen und überwirtschaftsplanmäßigen Ansätzen umzugehen ist.

Zu § 10 (Veränderungen von Verträgen und Ansprüchen, Vergleiche)

Die Stiftung darf nur unter engen Vorgaben Verträge und Ansprüche des Stiftungsvermögens betreffend ändern sowie Vergleiche abschließen. Da diese Maßnahmen nach Absatz 4 der vorherigen Zustimmung des Beauftragten für den Haushalt der Stiftung und eines Beschlusses des Vorstands der Stiftung sowie in besonderen Fällen der Zustimmung des Kuratoriums bedürfen, müssen diese Maßnahmen seitens der Stiftung immer begründet werden.

Absatz 1, 2 und 3 berücksichtigen die Besonderheiten von Anlageentscheidungen bei der Änderung von Verträgen, dem Abschluss von Vergleichen und der Veränderung von Ansprüchen. Sie treffen Sonderregelungen für Sachverhalte von Anlageentscheidungen, auf die gemäß § 8 Absatz 2 Satz 4 die §§ 58, 59 BHO nicht anzuwenden sind. Der Anlageauftrag der Stiftung erfordert es, insbesondere auch die Stundung und den Erlass von Ansprüchen an wirtschaftlichen Gesichtspunkten auszurichten. Der in §§ 58, 59 BHO verwendete Prüfungsmaßstab der unzumutbaren Härte der Anspruchsdurchsetzung ist Ausfluss sozialstaatlicher Erwägungen und lässt nicht auf die Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kapitalanlagen übertragen. Damit übereinstimmend ist die Stiftung aufgrund von EU-beihilferechtlichen Vorgaben als staatlicher Akteur gehalten, ihre Investitionen zu marktüblichen Bedingungen vorzunehmen.

Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 regelt, dass Entscheidungen nach Absatz 1, 2 und 3 der Zustimmung des Beauftragten für den Haushalt der Stiftung sowie eines Vorstandsbeschlusses bedürfen und dass ab einem in der Satzung festzulegenden Gegenstandswert zusätzlich die Zustimmung des Kuratoriums erforderlich ist. Das Kuratorium kann auf seine Mitwirkungsbefugnis verzichten.

Absatz 4 greift hierbei die Regelungen der §§ 58 Absatz 2, 59 Absatz 2 BHO auf und passt deren Regelungsgehalt auf die Organe der Stiftung an. Nach Absatz 4 Satz 2 regelt die Satzung Näheres.

Zu § 11 (Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen zu Anlagezwecken)

Die Vorschrift legt allgemeine Grundsätze für den Erwerb und die Veräußerung von Vermögensgegenständen fest.

Unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Anlageauftrags der Stiftung regelt § 11, unter welchen Bedingungen die Stiftung Vermögensgegenstände zu Anlagezwecken erwerben und veräußern kann. Als vorrangige Sonderregelung tritt § 11 an die Stelle der Regelungen der §§ 63, 64, 65 BHO, die aufgrund von § 8 Absatz 2 keine Anwendung finden.

Eine Anwendung dieser Normen auf Anlageentscheidungen der Stiftung würde die Kapitalanlage, insbesondere das Eingehen von Co- und Direktinvestitionen, erheblich erschweren bzw. unmöglich machen: Die dort im Vorfeld der Eingehung der Beteiligung vorgesehenen umfänglichen Informations-, Beteiligungs- sowie Zustimmungspflichten gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen und teilweise dem Bundesrechnungshof würden zu erheblichen Verzögerungen führen.

Satz 1 gewährleistet die öffentliche Zweckbindung des Erwerbs von Vermögensgegenständen: Er nimmt Bezug auf den Anlagezweck der Stiftung und verdeutlicht, dass Vermögensgegenstände nur nach Maßgabe der Anlagerichtlinie erworben werden dürfen. § 6 formuliert gesetzliche Mindestanforderungen an die Anlagerichtlinie. Weiteres regelt die Anlagerichtlinie. Satz 2 stellt klar, dass Vermögensgegenstände nur zu Marktpreisen erworben und veräußert werden dürfen. Die Stiftung darf durch Veräußerungen keine Beihilfen im Sinne des EU-Rechts gewähren. Nach Satz 3 bleibt die Übertragung von Beteiligungen in Form von Aktien im Besitz des Bundes, der Kreditanstalt für Wiederaufbau oder eines anderen dem Bund zurechenbaren Vermögensträgers an die Stiftung (auch ohne Transaktion zu Marktkonditionen) zulässig. Der Gesetzgeber ermöglicht dem Bund eine entsprechende Ausstattung der Stiftung, indem Satz 4 die Bestimmungen des § 63 Absatz 3 der Bundeshaushaltsordnung für die Übertragung von unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen des Bundes für nicht anwendbar erklärt. Zu den mittelbaren Beteiligungen zählen auch Beteiligungen, die der Bund im Rahmen von Platzhaltergeschäften oder Zuweisungsgeschäften Dritten übertragen hat.

Zu § 12 (Buchführung, Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Lagebericht)

Mit § 12 werden der Stiftung Vorgaben hinsichtlich der Führung der Bücher der Stiftung gemacht. Dabei wird im Grundsatz auf die Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs verwiesen.

Die Vorschrift steht in inhaltlichem Zusammenhang mit § 8 Absatz 2 Satz 6: Sie regelt unter Bezugnahme auf das Handelsgesetzbuch das kaufmännische Rechnungswesen. Die Wirtschaftsplanung dient dem Ziel, die wirtschaftliche Lage und Leistungsfähigkeit der Stiftung im Sinne einer unternehmerischen Finanzplanung vor auszuplanen und nicht dazu, eine kameralistische Kontrolle der Einnahmen und Ausgaben zu gewährleisten. Hieraus folgt, dass anstelle der kameralistischen Regelungen für die Buchung und Rechnungslegung die entsprechenden Handelsgesetzbuch-Vorschriften Anwendung finden. Anderenfalls würde dem Ziel der Wirtschaftsplanung der Stiftung, eine effiziente und gewinnbringende Nutzung des in die Stiftung eingezahlten und durch die Anlageentscheidungen vermehrten Vermögens zu gewährleisten, nicht hinreichend entsprochen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 erklärt die Regelungen des Ersten und Dritten Unterabschnitts des Ersten Abschnitts des Dritten Buchs des HGB für anwendbar. Dies betrifft die Buchführung und die Pflichten zur Aufbewahrung von Unterlagen. Diese Regelungen treten an die Stelle der Regelungen der BHO zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie zur Rechnungslegung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 normiert in den Sätzen 1 bis 3 die Verpflichtung des Vorstands zur Aufstellung eines Jahresabschlusses und Lageberichts nach dem Handelsgesetzbuch und regelt den Inhalt des Jahresabschlusses.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Wahl des Abschlussprüfers und die Erteilung des Prüfauftrags. Zudem wird klargestellt, dass die Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofes davon unberührt bleiben.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 regelt die Pflicht des Kuratoriums zur Feststellung des Jahresabschlusses.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt die Vorlage von Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfungsbericht an die aufsichtführenden zwei Bundesministerien sowie den Bundesrechnungshof.

Zu § 13 (Entlastung des Vorstands und sonstige Pflichten)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Entlastung des Vorstands und entspricht vom Regelungsgehalt § 109 Absatz 3 BHO. Die Rolle der Bundesministerien spiegelt deren Zuständigkeit bei der Rechtsaufsicht über die Stiftung wider. Da in der Anfangsphase der Stiftung die Funktion ihres Vorstands voraussichtlich von Mitgliedern des Vorstands des KENFO als andere rechtsfähige Stiftung im Sinne von § 15 nach § 4 Absatz 2 Satz 3 ausgeübt werden kann, kann das Kuratorium der Stiftung den Vorstand der Stiftung nur entlasten, wenn zuvor der KENFO angehört wurde. Denn in dieser Phase erfolgen die wesentlichen Entscheidungen

der praktischen Vermögensverwaltung und die Ausführung der Anlagerichtlinie der Stiftung durch den KENFO.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt eine zusätzliche Berichtspflicht der Stiftung gegenüber den zuständigen Bundesministerien zur finanziellen Situation der Stiftung und der Entwicklung der Anlagetätigkeit im jeweiligen Rechnungsjahr fest. Weitere Einzelheiten können in der Satzung festgelegt werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 erklärt § 111 BHO für anwendbar und bestätigt ausdrücklich ein Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs an der Stiftung.

Zu § 14 (Aufsicht)

Die Vorschrift legt die Art und Weise der Aufsicht fest.

Zu § 15 (Übertragung von Aufgaben, Verordnungsermächtigung)

Mit § 15 wird die Ermächtigung zur Übertragung insbesondere der in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Aufgaben der Stiftung auf eine andere rechtsfähige Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts geschaffen. Die Aufgaben der Stiftung können nur durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 übertragen werden; diese kann vom Bundesministerium der Finanzen im Benehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und für den Fall der Übertragung von Aufgaben an den KENFO zusätzlich mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz erlassen werden und bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Sollte es erforderlich sein, bei der Übertragung nach Absatz 1 auch hoheitliche Aufgaben zu übertragen, ist in der Rechtsverordnung eine Beleihung nach Maßgabe von Absatz 2 auszusprechen.

Weiter kann die Übertragung nach Absatz 1 zum Ablauf eines Kalenderjahres nach Absatz 3 durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Finanzen, die nur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales erlassen werden kann, aufgehoben werden, um zu einem bestimmten Zeitpunkt die volle Eigenständigkeit und Verantwortlichkeit der Stiftung für die Verwaltung des Stiftungsvermögens wiederherzustellen. Denn es ist zu erwarten, dass die Entwicklung des Stiftungsvermögens und die weiter zu erwartenden Zuführungen zum Stiftungsvermögen zu dessen beträchtlichem Aufwuchs führen wird. Daher stellt Absatz 3 die zentrale Möglichkeit dar, die Aufgabenübertragung aufzuheben und das Stiftungsvermögen unabhängig und selbständig zu verwalten.

Die Verwaltung des Generationenkapitals soll zur schnellen Umsetzung übergangsweise, befristet bis zum Jahresende 2026, durch den KENFO erfolgen. Diese Aufgabenübertragung wird abgelöst, sobald ein Asset Manager der öffentlichen Hand errichtet ist. Die Aufgabenübertragung kann verlängert werden, falls es zu Verzögerungen beim Aufbau des Asset Managers des Bundes kommen sollte. Die Regelung der Befristung erfolgt in der Rechtsverordnung nach Absatz 1.

In Absatz 4 wird der Stiftung die Möglichkeit eröffnet, die bisher mit den Aufgaben der Beteiligungsführung einschließlich der Mandatsvorbereitung betrauten Verwaltungseinheiten des Bundes mit dieser Aufgabe zu beauftragen. Mit der Regelung kann ferner sichergestellt werden, dass eine Kontinuität in der Beteiligungsführung und Aufsichtsgremien gewährleistet wird. Aus der Regelung in § 6 Absatz 1 ergibt sich, dass diese Übertragung zeitlich befristet angelegt ist.

Zu § 16 (Ergänzende Vorschriften für den Vorstand bei der Übertragung von Aufgaben)

Wird die Verwaltung des Stiftungsvermögens aufgrund einer Übertragung nach § 15 durch eine bereits vorhandene und im Vermögensmanagement erfahrene rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts oder eine Anstalt des öffentlichen Rechts übernommen, soll es nach Absatz 1 möglich sein, dass die Mitglieder des jeweiligen Vorstands zugleich zu Mitgliedern des Vorstands der Stiftung „Generationenkapital“ bestellt werden. Damit kann eine beschleunigte Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens der Stiftung Generationenkapital unterstützt werden.

Mit Absatz 2 wird klargestellt, dass das Mitglied des Vorstands der rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts oder der Anstalt des öffentlichen Rechts vom Kuratorium zum Mitglied des Vorstands der Stiftung „Generationenkapital“ nach § 4 Absatz 2 Satz 2 gewählt und bestellt werden muss. Weiter ist vorgesehen, dass die Funktion „Mitglied des Vorstands“ nur für die Dauer der Übertragung der Aufgaben nach § 15 möglich ist. Die Bestellung endet dann, wenn nach § 15 Absatz 3 die Aufgabenübertragung zum Ende eines Kalenderjahres aufgehoben wird.

Absatz 3 regelt die Rechtsaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen im Benehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Zu § 17 (Auflösung)

Die Stiftung ist nicht auf Vermögensverzehr angelegt, sondern soll dauerhaft durch die Vermögensanlage ohne Gefährdung der Rückzahlbarkeit der vom Bund gewährten Darlehen planbare Finanzierungsbeiträge zur Stabilisierung der Beitragssatzentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung generieren. § 17 legt daher fest, dass die Auflösung der Stiftung vom Stiftungsvorstand mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales beschlossen werden kann, wenn der Stiftungszweck nicht im ausreichenden Umfang erreicht wird oder entfällt. Darüber hinaus kann die Stiftung vom Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales aufgelöst werden. Verbleiben der Stiftung finanzielle Mittel, fallen diese nach ihrer Auflösung dem Bund zu. In dieser Regelung spiegelt sich die Übernahme der Finanzierungssicherungsverantwortung durch den Bund wider.

Zu Artikel 3 (Änderung des Entsorgungsfondsgesetzes)

Zu Nummer 1

Mit der Änderung von § 1 Absatz 1 Satz 1 wird die ohnehin gängige Kurz-Bezeichnung der rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts „Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung“ regulatorisch abgebildet.

Zu Nummer 2

Mit Absatz 1 wird es möglich, dem KENFO durch Rechtsverordnung die Verwaltung des Stiftungsvermögens der Stiftung „Generationenkapital“ einschließlich weiterer Aufgaben aufgrund von § 15 Absatz 1 Generationenkapitalgesetz zu übertragen. Insoweit wird der Stiftungszweck des KENFO erweitert. Auf die Erfüllung dieser übertragenen Aufgaben und auf die sonstige Tätigkeit des Fonds als öffentlich-rechtlichem Stiftungsvermögen sind nicht anzuwenden: das Kreditwesengesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Wertpapierinstitutsgesetz, das Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetz und das Wertpapierhandelsgesetz.

Auf die operativen Strukturen des Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung (nachfolgend KENFO) soll zurückgegriffen werden können, um baldmöglichst, möglichst

noch im Jahr 2024 das Stiftungsvermögen der Stiftung „Generationenkapital“ anlegen zu können. Die Übertragung dieser Aufgabe auf den KENFO ist geeignet, um zügig eine ertragsbringende Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens zu ermöglichen. Die Möglichkeit, den Vorstand des KENFO gleichzeitig zum Vorstand der Stiftung zu wählen, kann den Beginn der Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens zusätzlich beschleunigen.

Die bislang vom KENFO im Rahmen der Verwaltung seines Stiftungsvermögens aufgebaute Infrastruktur soll durch seine Einbindung im Auftrag der Stiftung Generationenkapital genutzt werden können, mit dem Ziel, die Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens der Stiftung Generationenkapital zu beschleunigen.

Nach Absatz 2 erhält der KENFO für die nach § 15 Absatz 1 des Generationenkapitalgesetzes übertragenen Aufgaben, deren Erfüllung er gegenüber der Stiftung „Generationenkapital“ erbringt, keine Erstattung der für die Verwaltung des Stiftungsvermögens entstehenden Kosten oder Gebühren. Hingegen entstehen im Jahr 2024 Haushaltsausgaben des Bundes in Zusammenhang mit der Zustiftung an den KENFO in Höhe von einmalig 25 Millionen Euro für die befristet geplante Übernahme von Aufgaben der Stiftung Generationenkapital und somit zur Ausfinanzierung des zusätzlichen Stiftungszwecks.

Hervorzuheben ist, dass eine Bündelung der Einkaufsmacht in Bezug auf externe Asset-Management-Dienstleistungen für liquide und illiquide Anlageklassen positive Skaleneffekte für sowohl KENFO als auch das Generationenkapital mit sich bringen wird. Die Höhe der Verwaltungsgebühren von Asset-Management-Gesellschaften richtet sich nach dem Volumen des verwalteten Vermögens und wird üblicherweise über eine Staffel geregelt, die abnehmende Gebühren (in Basispunkten bezogen auf das verwaltete Vermögen) bei höheren Anlagevolumina vorsieht. Bei der Neuvergabe und ggf. auch der Nachverhandlung von Verwaltungsmandaten wird sich daher eine gemeinsame Verhandlung von KENFO und Generationenkapital voraussichtlich deutlich positiv auf die Kosten auswirken. Das gilt insbesondere für den Fall des perspektivisch deutlich zunehmenden Kapitalstocks des Generationenkapitals bei laufender Zuführung von jährlich mindestens 12 Milliarden Euro ab 2024. Damit werden sich auch die Kosten des KENFO für die Verwaltung der eigenen Vermögensgegenstände deutlich verringern.

Mit Absatz 3 wird klargestellt, dass der KENFO das Stiftungsvermögen getrennt von seinem nach § 7 aufwachsenden Fondsvermögen halten muss. Dazu richtet er getrennte Konten ein.

Für die Verwaltung des Stiftungsvermögens „Generationenkapital“ muss der KENFO nach Absatz 4 bei der Verwaltung die für das Stiftungsvermögen vom Bundesministerium der Finanzen im Benehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales erlassene und im Bundesanzeiger bekanntgemachte Anlagerichtlinie umsetzen.

Da das Stiftungsvermögen vom Bundesministerium der Finanzen aus Haushaltsmitteln des Bundeshaushalts bereitgestellt wird und der Beitragsentlastung der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales verantworteten gesetzlichen Rentenversicherung dient, sieht Absatz 5 vor, dass die Rechtsaufsicht über den KENFO im Hinblick auf die Verwaltung des Stiftungsvermögens der Stiftung „Generationenkapital“ im Benehmen der für die Erreichung der originären Zwecke der Stiftung verantwortlichen Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ausgeübt wird.

Zu Nummer 3

Absatz 4 sieht nunmehr klarstellend vor, dass im Falle einer Aufgabenübertragung nach § 15 Absatz 1 Generationenkapitalgesetz, der § 61 Absatz 1 Satz 2 Bundeshaushaltsordnung keine Anwendung, demzufolge prinzipiell Aufwendungen einer Dienststelle einer anderen zu erstatten sind, weil insoweit die Ausnahme nach Absatz 2 eingreift, der zufolge eine Gebühren- und Kostenerstattung nicht erfolgt. Gleiches gilt für § 61 Absatz 3 und 4

Bundeshaushaltsordnung. Hier wird die Regelung in § 8 Absatz 1 Satz 5 Generationenkapitalgesetz für den KENFO nachvollzogen.

Zu Nummer 4

Die Regelung sieht vor, dass die Übertragung der Verwaltung des Fondsvermögens des KENFO auf eine andere öffentlich-rechtliche Körperschaft zulässig ist. Dies ist angemessen, da eine übergreifende Einheit errichtet werden soll, um möglichst viele Vermögen des Bundes unter einem gemeinsamen Dach verwalten zu können.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung)

Zu Nummer 1 und Nummer 2

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 8.

Die Bundesregierung hat nach § 255f des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum 1. Juli eines Jahres das Sicherungsniveau vor Steuern des jeweiligen Jahres zu bestimmen.

Durch Artikel 1 Nummer 13 des RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetzes soll § 255f SGB VI zum 1. Januar 2026 aufgehoben werden.

Durch Artikel 1 Nummer 8 gilt das Mindestsicherungsniveau nach § 255e SGB VI bis zum Ablauf des 1. Juli 2039. Das Sicherungsniveau vor Steuern ist damit auch nach Ablauf der derzeit befristeten Geltungsdauer des § 255f SGB VI weiterhin per Rechtsverordnung zu bestimmen. Durch Artikel 4 Nummer 1 und 2 wird daher die befristete Geltungsdauer der Verordnungsermächtigung des § 255f SGB VI aufgehoben.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 7 und 15 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft, so dass die Änderungen der Fortschreibungsvorschriften für die Bundeszuschüsse für das Jahr 2024 wirksam werden.